



BADMINTON
BADEN-WÜRTTEMBERG

Spielordnung
des BWBV



Inhaltsverzeichnis

I. SPIELORDNUNG	- 1 -
§ 1 Zweck und Inhalt der Spielordnung	- 1 -
§ 2 Übergeordnete Regelungen	- 1 -
§ 3 Unsportliches Verhalten	- 2 -
§ 4 Spielsaison	- 2 -
II. SPIELAUSSCHUSS	- 2 -
§ 5 Spelausschuss	- 2 -
§ 6 Aufgaben des Spelausschusses	- 2 -
III. SPIELERLAUBNIS	- 3 -
§ 7 Spielerlaubnis, Spielberechtigung	- 3 -
§ 8 Erteilung der Spielerlaubnis	- 3 -
IV. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN	- 4 -
§ 9 Altersklassen	- 4 -
§ 10 Veranstaltungen	- 4 -
§ 11 Meisterschaften, Ranglistenturniere, Wertungsturniere	- 5 -
§ 12 Leistungsbewertung, Rangliste	- 6 -
§ 13 Freistellung von Spielern im Interesse des BWBV	- 7 -
§ 14 Ballzulassung	- 7 -
V. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT DER SENIOREN	- 8 -
§ 15 Zweck, Teilnahmeberechtigung	- 8 -
§ 16 Klasseneinteilung, Auf- und Abstieg	- 8 -
§ 17 Wettkampfbestimmungen Mannschaftsmeisterschaft	- 9 -
§ 18 Meldebestimmungen Mannschaftsmeisterschaft	- 9 -
§ 19 Spielplan	- 11 -
§ 20 Vereinsrangliste	- 12 -
§ 21 Mannschaftsaufstellung	- 14 -
§ 22 Nichtantreten	- 15 -
§ 23 Abbruch, Umwertung	- 16 -
§ 24 Durchführung von Mannschaftsspielen	- 17 -
§ 25 Wertung	- 19 -
VI. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT DER ALTERSKLASSE	- 20 -
§ 26 Zweck, Teilnahmeberechtigung	- 20 -
§ 27 Klasseneinteilung, Spielrunden	- 20 -
§ 28 Wettkampfbestimmungen	- 20 -
§ 29 Meldebestimmungen	- 20 -
§ 30 Spielplan	- 21 -
§ 31 Mannschaftsaufstellung, Nichtantreten	- 22 -



§ 32	Durchführung von Mannschaftsspielen	- 23 -
VII.	BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE MEISTERSCHAFT	- 23 -
§ 33	Zweck, Teilnahmeberechtigung	- 23 -
§ 34	Melde- und Wettkampfbestimmungen	- 23 -
§ 35	Durchführungsbestimmungen	- 25 -
§ 36	Qualifikation zur Südostdeutschen Meisterschaft / Deutschen Meisterschaft	- 26 -
§ 37	Zweck, Teilnahmeberechtigung der Altersklasse	- 26 -
§ 38	Wettkampfbestimmungen der Altersklasse	- 26 -
§ 39	Zweck, Teilnahmeberechtigung der Junioren	- 27 -
§ 40	Wettkampfbestimmungen der Junioren	- 27 -
VIII.	BEZIRKSMEISTERSCHAFT	- 28 -
§ 41	Zweck, Teilnahmeberechtigung	- 28 -
§ 42	Wettkampfbestimmungen	- 28 -
§ 43	Qualifikation zur Baden-Württembergischen Meisterschaft	- 29 -
IX.	RANGLISTENTURNIERE, WERTUNGSTURNIERE	- 30 -
§ 44	Zweck, Teilnahmeberechtigung Ranglistenturniere	- 30 -
§ 45	Wettkampfbestimmungen Ranglistenturniere	- 30 -
§ 46	Zweck, Teilnahmeberechtigung Wertungsturniere	- 31 -
§ 47	Wettkampfbestimmungen Wertungsturniere	- 31 -
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 31 -
§ 48	Schlussbestimmungen	- 31 -
XI.	ANHÄNGE ZUR SPIELORDNUNG	- 32 -
Anhang 1.1	Ausrichterformular zu Veranstaltungen des BWBV (BWBV-Formular 3.01)	- 32 -
Anhang 1.2	Ausrichtervertrag für Veranstaltungen des BWBV	- 33 -
Anhang 1.3	Richtlinien für die Übernahme der Ausrichtung von Veranstaltungen des BWBV	- 35 -
Anhang 2	Anforderungen an Veranstalter von Wertungsturnieren	- 37 -
Anhang 3	Meldegebühren / Sonstige Gebühren für Veranstaltungen des BWBV	- 39 -
Anhang 4	Vorgesehene Meldeformulare	- 40 -
Formular 1:	Antrag auf Spielberechtigung (BWBV-Formular 1.01)	- 41 -
Formular 2:	Mannschaftsmeldung (BWBV-Formular 3.03)	- 42 -
Formular 3:	Mannschaftsmeldung AK (BWBV-Formular 3.05)	- 43 -
Formular 4:	Spielverlegung (BWBV-Formular 4.03)	- 44 -
Formular 5:	Turniermeldung (BWBV-Formular 3.02)	- 45 -
Formular 6:	Vertrag Spielgemeinschaft (BWBV-Formular 5.01)	- 46 -



I. SPIELORDNUNG

§ 1 Zweck und Inhalt der Spielordnung

(1) Zweck dieser Spielordnung des Baden-Württembergischen Badminton Verbandes e.V. (BWBV) ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Spielbetrieb des Verbandes. Sie ist in weitgehender Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt, in Streitfragen gilt die Spielordnung des BWBV.

Rechtsgrundlagen des Spielbetriebs und der Spielordnung sind die Satzung und Ordnungen des DBV und des BWBV. Diese sind für alle Verbandsangehörigen und Organe bindend.

Diese Spielordnung und ihre Änderungen unterliegt der Bearbeitung durch den Spelausschuss.

Der Spelausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den nachfolgenden Regelungen zuzulassen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Spelausschusses diesen Ausnahmen zustimmen.

(2) Unbenommen weiterer Abkürzungen werden in dieser Spielordnung zur Vereinfachung folgende Begriffe verwendet:

- BWBV (Baden-Württembergischer Badminton Verband e.V.)
- DBV (Deutscher Badminton-Verband e.V.)
- SpO (Spielordnung)
- SpA (Spelausschuss)
- Spieler (Spieler/Spielerin ohne geschlechtsspezifische Wertung)

§ 2 Übergeordnete Regelungen

(1) Für den gesamten Spielbetrieb des BWBV gelten die anerkannten Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in der amtlichen deutschen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen.

(2) Bei allen durch diese SpO geregelten Veranstaltungen muss in sportartgerechter, bei Mannschaftswettbewerben in mannschaftseinheitlicher Kleidung gespielt werden. Bei Turnierausschreibungen kann vom Veranstalter einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben werden. Verstöße werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € belegt.

(3) Werbung an der Spielkleidung ist uneingeschränkt zulässig, soweit keine einschränkenden Bestimmungen des DBV oder der BWF gelten. In Ausnahmefällen (Anforderungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), Fernsehübertragungen) kann das Präsidium bzw. der Turnierausschuss Sonderregelungen treffen.

Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

Verstöße werden mit Strafen gemäß § 26 Rechtsordnung oder Disqualifikation geahndet.



§ 3 Unsportliches Verhalten

(1) Unsportliches Verhalten eines Verbandsangehörigen gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Begleitern und auch Zuschauern wird entsprechend § 26 Rechtsordnung bestraft. Insbesondere bei Dopingverstößen gelten auch weitergehende Bestimmungen des DBV, der BWF und der Sportbünde. Bei unsportlichem Verhalten haben die Mannschaftsführer, Schiedsrichter, Turnierleiter und Fachwarte sofort einzuschreiten und Meldung an die spielleitende Stelle und an die Geschäftsstelle des BWBV zu erstatten.

§ 4 Spielsaison

(1) Die Spielsaison beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

II. SPIELAUSSCHUSS

§ 5 Spelausschuss

(1) Die Zusammensetzung des SpA ist Nr. 2.7 dem Organisationsplan zu entnehmen.

§ 6 Aufgaben des Spelausschusses

(1) Der SpA ist verantwortlich für den Spielbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb des BWBV.

(2) Der SpA regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BWBV. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser SpO und § 32 Abs. (1) Satzung.

(3) Entscheidungen des SpA, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung des BWBV dar. Rechtsentscheidungen muss der SpA daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung des BWBV herbeiführen.

(4) Die Nominierungen und Einstufungen im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes hat der SpA in Abstimmung mit dem Lehr- und Leistungssportausschuss durchzuführen.

(5) In allen Angelegenheiten der Jugend tritt an die Stelle des SpA der Jugendausschuss.

(6) Der SpA führt jährlich die Wahl des Sprechers der Aktiven anlässlich der Baden-Württembergischen Meisterschaft der Senioren durch. Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer dieser Meisterschaft. Der Sprecher der Aktiven muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.



III. SPIELERLAUBNIS

§ 7 Spielerlaubnis, Spielberechtigung

(1) Zur Teilnahme an den Spielen des BWBV sind nur solche Spieler berechtigt, die durch Mitgliedschaft in einem Verein dem BWBV angehören (Spielberechtigung).

(2) Zur Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen des BWBV ist darüber hinaus eine gültige Spielerlaubnis (Passnummer) vom BWBV erforderlich.

Die Teilnahmeberechtigung bei Individualwettkämpfen im Geltungsbereich dieser Spielordnung ist in den §§ 33, 37, 39, 41, 44, 46 dieser SpO gesondert geregelt. Besteht keine gesonderte Regelung, so ist auch bei Individualwettkämpfen innerhalb des BWBV eine gültige Spielerlaubnis (Passnummer) vom BWBV grundsätzlich erforderlich.

(3) Spielberechtigte Spieler des BWBV dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Landes- und Nationalverbände der Badminton World Federation (BWF) angehört. Ausnahmen sind nur auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung des SpA zulässig. Verstöße werden entsprechend § 26 Rechtsordnung geahndet.

(4) Jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung des BWBV muss sich durch einen amtlichen Ausweis identifizieren können. Startet ein Spieler ohne Teilnahmeberechtigung widerrechtlich an einer Veranstaltung des BWBV, so wird der meldende Verein mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt. Zusätzlich werden dem Spieler bzw. der Mannschaft alle bei dieser Veranstaltung errungenen Punkte aberkannt.

§ 8 Erteilung der Spielerlaubnis

(1) Zuständig für die Erteilung einer Spielerlaubnis im Geltungsbereich des BWBV ist ausschließlich der BWBV. Anlage 1 zur SpO des DBV (Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen) ist zu beachten, mit Ausnahme der Ziffer 7 (Freigabe). Wird die Beantragung der Spielerlaubnis über einen angebotenen Online-Dienst vorgenommen, kann das von Spieler und Verein unterschriebene Antragsformular beim Verein verbleiben. Es ist der Passstelle auf Nachfrage auszuhändigen.

(2) Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch den BWBV in die Spielberechtigungsliste, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis liegen darf.

(3) Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen dieser Vereine im Geltungsbereich des DBV eine Spielerlaubnis erhalten.

(4) Bei Umschreibung einer Spielerlaubnis ist der abgebende Verein von der Passstelle umgehend zu benachrichtigen.

Wechselt ein Spieler zwischen Landesverbänden des DBV, so ist zur Erteilung der Spielerlaubnis die schriftliche Freigabeerklärung des letzten Landesverbandes erforderlich.

(5) Nach erfolgtem Vereinsaustritt eines Spielers hat der bisherige Verein, sofern er Mitglied des BWBV ist, diesen Spieler unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen bei der Passstelle des BWBV abzumelden. Kommt der bisherige Verein dieser Verpflichtung nicht termingerecht nach, so ist er mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € zu belegen.



IV. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

§ 9 Altersklassen

(1) Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- | | | |
|----|-------------------|-------------------------------------|
| a) | Schüler U 11 | bis zum vollendeten 11. Lebensjahr |
| b) | Schüler U 13 | bis zum vollendeten 13. Lebensjahr |
| c) | Schüler U 15 | bis zum vollendeten 15. Lebensjahr |
| d) | Jugend U 17 | bis zum vollendeten 17. Lebensjahr |
| e) | Jugend U 19 | bis zum vollendeten 19. Lebensjahr |
| f) | Junioren U 22 | bis zum vollendeten 22. Lebensjahr |
| g) | Senioren O 19 | nach dem vollendeten 19. Lebensjahr |
| h) | Altersklasse O 35 | nach dem vollendeten 35. Lebensjahr |
| i) | Altersklasse O 40 | nach dem vollendeten 40. Lebensjahr |
| j) | Altersklasse O 45 | nach dem vollendeten 45. Lebensjahr |
| k) | Altersklasse O 50 | nach dem vollendeten 50. Lebensjahr |
| l) | Altersklasse O 55 | nach dem vollendeten 55. Lebensjahr |
| m) | Altersklasse O 60 | nach dem vollendeten 60. Lebensjahr |
| n) | Altersklasse O 65 | nach dem vollendeten 65. Lebensjahr |
| o) | Altersklasse O 70 | nach dem vollendeten 70. Lebensjahr |
| p) | Altersklasse O 75 | nach dem vollendeten 75. Lebensjahr |
| q) | Altersklasse O 80 | nach dem vollendeten 80. Lebensjahr |

(2) Für alle offiziellen Turniere innerhalb des BWBV gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklasse der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

(3) Den gesamten Spielbetrieb der Altersklassen nach § 9 Abs. (1) Nr. a)-e) regelt der Jugendausschuss an Stelle des SpA. Dieser kann insbesondere in Bezug auf Qualifikationsturniere Sonderregelungen der Spielsaisonzugehörigkeit treffen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Der gesamte Spielbetrieb der Altersklassen nach § 9 Abs. (1) Nr. f)-q) im Geltungsbereich des BWBV unterliegt der Aufsicht durch den SpA.

(2) Der BWBV ist in den Altersklassen nach § 9 Abs. (1) Nr. f)-q) Veranstalter folgender Wettkämpfe:

- a) Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaft der Senioren
- b) Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaft der Altersklasse
- c) Baden-Württembergische Meisterschaft der Senioren
- d) Baden-Württembergische Meisterschaft der Altersklasse
- e) Baden-Württembergische Meisterschaft der Junioren



- f) Bezirksmeisterschaften
- g) Ranglistenturniere (RLT)
- h) Landes- bzw. Regionalvergleichskämpfe.

Ferner kann der BWBV-Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen des DBV bzw. der Gruppe sein. Er kann diese Aufgaben delegieren.

(3) Alle vereinsübergreifenden Veranstaltungen der dem BWBV angeschlossenen Mitglieder sind grundsätzlich meldepflichtig. Des Weiteren müssen alle Veranstaltungen mit offenem Teilnehmerfeld, an denen Spieler mit gültiger Spielerlaubnis teilnahmeberechtigt sind, vom BWBV-Sportwart genehmigt werden.

Wird ein genehmigungspflichtiges Turnier ohne Genehmigung durchgeführt, wird der ausrichtende Verein mit einer Ordnungsgebühr von 150,- € belegt. Wird ein genehmigungsfreies Turnier ohne Anmeldung beim BWBV durchgeführt, erhält der ausrichtende Verein eine Ordnungsstrafe von 20,- €.

(4) Die Begriffe "International", "Open" und "Meisterschaft" sind geschützt bzw. mit Einschränkungen versehen nach SpO/Turnierordnung des DBV.

(5) Dem SpA obliegt die Terminierung aller Veranstaltungen nach § 10 Abs. (2) in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV. Er soll dabei alle Veranstaltungen mit Verbandsinteresse (z.B. Verbandstag, Wertungsturniere, etc.) von kollidierenden Wettkämpfen freihalten.

(6) Parallel zu Individualwettkämpfen des DBV bzw. der Gruppe, welche im Geltungsbereich des BWBV stattfinden, dürfen keine weiteren genehmigungspflichtigen Wettkämpfe der entsprechenden Altersklassen im BWBV veranstaltet werden. Vor Vergabe dieser Wettkämpfe erteilte Genehmigungen bleiben bestehen.

Parallel zu allen offiziellen Wettkämpfen des BWBV dürfen keine weiteren genehmigungspflichtigen Wettkämpfe der entsprechenden Altersklassen im BWBV veranstaltet werden.

(7) Alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen der nachfolgenden Spielsaison sind zur terminlichen Abstimmung dem BWBV-Sportwart vor Saisonbeginn anzumelden.

Verspätete Veranstaltungsanmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Veranstaltungsanmeldungen, die weniger als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn eingehen, dürfen nicht mehr genehmigt werden.

§ 11 Meisterschaften, Ranglistenturniere, Wertungsturniere

(1) Der SpA vergibt die Veranstaltungen nach § 10 Abs. (2) Nr. c)-g) an ausrichtende Vereine. Die Ausrichtung dieser Veranstaltungen hat der SpA rechtzeitig im amtlichen Organ des BWBV zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerbung der Vereine erfolgt über das offizielle Ausrichterformular (Anhang 1.1 dieser SpO). Über die Vergabe einer Veranstaltung entscheidet der SpA. Er kann diese Aufgabe an die Bezirke delegieren.

(2) Der SpA führt jährlich bis zu vier Ranglistenturniere der jeweiligen Disziplinen durch. Er kann diese Aufgabe an die Bezirke delegieren.

(3) Der SpA kann unter bestimmten Voraussetzungen nach Anhang 2 dieser SpO bis zu fünf Turniere von privaten Veranstaltern zu Wertungsturnieren ernennen. Die Wertungsturniere sind den offiziellen Ranglistenturnieren in Bezug auf die Ranglistenwertung gleichgestellt.



§ 12 Leistungsbewertung, Rangliste

(1) Der BWBV führt eine Rangliste der stärksten Spieler des BWBV in den jeweiligen Disziplinen. Sie umfasst alle Verbandsangehörigen, die an mit Wertungspunkten versehenen Senioren-Turnieren des DBV, der Gruppe oder des BWBV oberhalb Bezirksebene teilnehmen. Die Bezirke können für mit Wertungspunkten versehene Turniere auf Bezirksebene ebenfalls zusätzlich eine Rangliste der stärksten Spieler des jeweiligen Bezirkes (Bezirks-Rangliste) führen.

Mit Wertungspunkten versehene Turniere des BWBV sind alle Veranstaltungen nach § 10 Abs. (2) Nr. c), f), g) und § 11 Abs. (3).

(2) Die Rangliste des BWBV dient als Leistungsbewertung der Spieler des BWBV. Sie ist Grundlage für die ranglistengebundenen Setzkriterien von Veranstaltungen nach § 10 Abs. (2) Nr. c), f), g) sowie (neben weiteren Kriterien) für Nominierungen und Einstufungen im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes durch den SpA.

(3) Der BWBV vergibt die folgenden Wertungspunkte für die Teilnahme an mit Wertungspunkten versehenen Turnieren:

a) BWBV-RLT (8er Spielklasse),

A: 1.=264 / 2.=228 / 3.=200 / 4.=180 / 5.=164 / 6.=152 / 7.=142 / 8.=134
B1/B2: 1.=142 / 2.=134 / 3.=128 / 4.=124 / ... / 8.=108
C1-C4: 1.=112 / 2.=108 / 3.=104 / 4.=100 / 5.=96 / 6.=93 / 7.=90 / 8.=87
D1-D4: 1.=90 / 2.=87 / 3.=84 / 4.=81 / 5.=78 / 6.=76 / 7.=74 / 8.=72
E1-E4: 1.=74 / 2.=72 / 3.=70 / 4.=68 / 5.=66 / 6.=65 / 7.=64 / 8.=63
F1-F4: 1.=64 / 2.=63 / ... / 8.=57
G1-G4: 1.=58 / 2.=57 / ... / 8.=51

BWBV-RLT (12er Spielklasse),

A: wie 8er Spielklasse, zusätzlich 9.=128 / 10.=124 / 11.=120 / 12.=116
B1/B2: 1.=124 / 2.=120 / ... / 8.=96 / 9.=92 / 10.=89 / 11.=86 / 12.=83
C1-C4: 1.=89 / 2.=86 / ... / 8.=68 / 9.=65 / 10.=63 / 11.=61 / 12.=59
D1-D4: 1.=63 / 2.=61 / ... / 8.=49 / 9.=47 / 10.=46 / 11.=45 / 12.=44
E1-E4: 1.=46 / 2.=45 / ... / 12.=35
F1-F4: 1.=37 / 2.=36 / ... / 12.=26
G1-G4: 1.=28 / 2.=27 / ... / 12.=17

BWBV-RLT (16er Spielklasse),

A: wie 8er Spielklasse, zusätzlich 9.=128 / 10.=124 / ... / 16.=100
B1/B2: 1.=112 / 2.=108 / ... / 8.=84 / 9.=80 / 10.=78 / 11.=76 / ... / 16.=66
C1-C4: 1.=72 / 2.=70 / ... / 8.=58 / 9.=56 / 10.=55 / 11.=54 / ... / 16.=49
D1-D4: 1.=52 / 2.=51 / ... / 16.=37
E1-E4: 1.=40 / 2.=39 / ... / 16.=25
F1-F4: 1.=28 / 2.=27 / ... / 16.=13
G1-G4: 1.=16 / 2.=15 / ... / 16.=1

BWBV-Wertungsturniere,

A: wie 16er Spielklasse, zusätzlich 17.=96 / 18.=93 / ... / 24.=75 /
25.=72 / 26.=70 / ... / 32.=58 / 33.=56 / 34.=55 / ...



- b) **Bezirk-Meisterschaft**
1.=190 / 2.=165 / 3.=146 / 4.=132 / 5.=121 / 6.=113 / 7.=106 / 8.=100 /
9.=96 / 10.=93 / ... / 16.=75 / 17.=72 / 18.=70 / ... /
32.=42 / 33.=40 / 34.=39 / ...
- c) **BWBV-Meisterschaft**
1.=320 / 2.=276 / 3.=242 / 4.=218 / 5.=198 / 6.=184 / 7.=172 / 8.=162 /
9.=155 / 10.=150 / ... / 16.=120 / 17.=116 / 18.=112 / ... /
32.=70 / 33.=67 / 34.=65 / ...
- d) **GrSO-Meisterschaft** 1,5-mal Wertung BWBV-Meisterschaft, d.h.
1.=480 / 2.=414 / 3.=363 / 4.=327 / usw.
- e) **DBV-Meisterschaft** 1,6-mal Wertung GrSO-Meisterschaft (2,4-mal Wertung BWBV-Meisterschaft), d.h.
1.=768 / 2.=662,4 / 3.=580,8 / 4.=523,2 / usw.
- f) **DBV-RLT** Wertung DBV-Meisterschaft durch 1,2 (2-mal Wertung BWBV-Meisterschaft), d.h.
1.=640 / 2.=552 / 3.=484 / 4.=436 / usw.

(4) Die Rangfolge der Rangliste ermittelt sich aus der Höhe der summierten Wertungspunkte aus den besten Turnieren der vergangenen 365 Tagen. Die Anzahl der zu summierenden Wertungen wird vom SpA jährlich festgelegt, sie soll jedoch im Regelfall drei Wertungen beinhalten. Ersatzwertungen sind zulässig.

(5) Zur Erleichterung der Durchführung von Turnieren werden die in der BWBV-Rangliste geführten Spieler einzelnen Spielklassen zugeordnet. Die Spielklassen sollen in Aufteilung und Umfang den Spielstärken und regionalen Erfordernissen angepasst sein. Die Spielklassenaufteilung wird vom SpA jährlich vor Beginn der Spielsaison festgelegt.

§ 13 Freistellung von Spielern im Interesse des BWBV

(1) Die Regularien überregionaler oder internationaler Begegnungen sind in der SpO der Gruppe bzw. des DBV niedergelegt. Spieler, die im Interesse des BWBV bzw. des DBV an entsprechenden, höherrangigen Veranstaltungen teilnehmen, sind vom Verein bzw. vom Verband freizustellen.

(2) Die Einberufung von Spielern im Interesse des DBV bzw. des BWBV ist frühestmöglich an die zuständigen Vereine zu richten.

(3) Spieler, die der Einberufung durch den DBV bzw. BWBV nicht Folge leisten oder die von ihren Vereinen nicht freigestellt werden, können auf Antrag des SpA aus der Förderung ausgeschlossen werden.

§ 14 Ballzulassung

(1) Alle Veranstaltungen nach § 10 Abs. (2) dürfen nur mit Bällen durchgeführt werden, die vom BWBV dafür zugelassen sind. Zuwiderhandlungen werden mit Disqualifikation oder Nichtwertung bestraft.

(2) Der BWBV hat jährlich eine Ballzulassungsliste spätestens bis zum Saisonbeginn zu veröffentlichen.



V. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT DER SENIOREN

§ 15 Zweck, Teilnahmeberechtigung

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison wird die beste Vereinsmannschaft jeder Spielklasse ermittelt. Die Sieger einer Spielklasse erhalten den Titel "Meister". Die zum Saisonabschluss bestplatzierte Mannschaft eines dem BWBV angeschlossenen Vereines in der höchsten Spielklasse, an der Mitglieder des BWBV teilnehmen, erhält den Titel "Baden-Württembergischer Mannschaftsmeister".

(2) Teilnahmeberechtigt an der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft sind alle fristgerecht gemeldeten Mannschaften der dem BWBV angeschlossenen Vereine. Die Teilnahmeberechtigung einzelner Spieler ergibt sich aus § 7. Jugendliche Spieler müssen für den Einsatz im Seniorenbereich zudem eine Freigabe durch den BWBV (Seniorenklärung) erhalten haben.

§ 16 Klasseneinteilung, Auf- und Abstieg

(1) Der BWBV unterteilt seine Spielklassen wie folgt:

- a) Baden-Württemberg-Liga
(höchste Spielklasse im BWBV, bestehend aus 32 Sportkreisen)
- b) Badenliga bzw. Württembergliga
(bestehend aus je 16 Sportkreisen)
- c) Verbandsligen
(höchste Spielklasse der Bezirke, bestehend aus je 8 Sportkreisen)
- d) Landesligen
(bestehend aus je 4 Sportkreisen)
- e) Bezirksligen
(bestehend aus je 2 Sportkreisen)
- f) Kreisligen
- g) Kreisklassen

(2) Die Staffeln der jeweiligen Spielklassen bestehen im Regelfall aus 8 Mannschaften. Eine Staffel soll nicht weniger als 6 und darf nicht mehr als 10 gemeldete Mannschaften enthalten. In Staffeln der Spielklassen gemäß § 16 Abs. (1) Nr. a)-d) dürfen maximal 2 Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft teilnehmen.

Gehen in den jeweils unteren Spielklassen einer Region abweichende Meldezahlen ein, so kann der jeweils zuständige Sportwart unter Angabe der jeweils anzuwendenden Aufstiegsregelungen Staffeln zusammenfassen oder erweitern und Mannschaften einem anderen Sportkreis zuordnen.

(3) Die Sieger einer jeweiligen Spielklasse müssen in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen. Würde dies zur Teilnahme von mehr Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft führen, als gemäß § 16 Abs. (2) zulässig, geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Spielklasse über. Der SpA kann auf begründeten Antrag bis zur Meldefrist gemäß § 18 Abs. (1) auch Aufstiegsverzicht zulassen, wenn die nächsthöhere und aktuelle Spielklasse dies zulassen, entsprechende Leistungsnachweise erbracht werden und ausreichend Nachrücker aus der betroffenen Spielklasse vorhanden sind. Den Aufstieg aus der Baden-Württemberg-Liga in die nächsthöhere Spielklasse regelt die SpO der Gruppe Südost. Will keine der teilnahmeberechtigten Mannschaften der Baden-Württemberg-Liga an der Relegationsrunde teilnehmen, so ist der Meister verpflichtet, dieses Recht wahrzunehmen. Tritt der gemeldete Teilnehmer zur Relegationsrunde nicht an, so wird der Verein mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 200,- € belegt.



Weitere Aufstiegsberechtigungen erteilt der SpA unter Berücksichtigung von § 16 Abs. (2).

(4) Die Abstiegsenteilung wird so gelöst, dass nach Feststellung der Aufsteiger die Spielklasse wieder ihre Regelstärke aufweist. Würde dies zur Teilnahme von mehr Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft führen, als gemäß § 16 Abs. (2) zulässig, muss die unterste dieser Mannschaften in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.

Unter Berücksichtigung von § 16 Abs. (2) kann der SpA Sonderregelungen treffen. Der SpA kann auf begründeten Antrag bis zur Meldefrist gemäß § 18 Abs. (1) auch Abstiegswünsche zulassen, wenn die aktuelle und nächstniedrigere Spielklasse dies zulassen, entsprechende Leistungsnachweise erbracht werden und ausreichend Nachrücker aus der nächstniedrigen Spielklasse vorhanden sind.

(5) Neue Mannschaften sind entsprechend der Sportkreiszugehörigkeit ihrer Vereine der jeweils untersten Spielklasse zuzuordnen.

§ 17 Wettkampfbestimmungen Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die spielleitende Stelle der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft ist der SpA bzw. der jeweils zuständige Sportwart. Die spielleitende Stelle setzt jährlich vor Saisonbeginn die Staffelleiter ein und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

Die Staffelleiter sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs in der ihnen zugeordneten Spielklasse zuständig.

(2) Liegt ein Protestgrund gegen die ordnungsgemäße Durchführung eines Mannschaftsspiels vor, so ist das Mannschaftsspiel in jedem Fall unter Protestvorbehalt durchzuführen. Der Protestgrund ist im Spielbericht unter Angabe der Uhrzeit unverzüglich nach Eintritt des Protestgrundes zu vermerken. Der Protestvorbehalt ist von beiden Mannschaftsführern unverzüglich zu bestätigen. Verspätete Protesteingänge werden nicht berücksichtigt. Für Proteste gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des BWBV.

Die zuständigen Organe des BWBV sind verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

(3) Für die Austragung von Mannschaftsspielen hat der Heimverein je Begegnung mindestens zwei Standardspielfelder bereitzustellen. Auf Antrag kann der SpA Ausnahmen genehmigen. Bei Zuwiderhandlung wird die jeweilige Begegnung für die verursachende Heimmannschaft mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen, 0:336 Spielpunkten verloren gewertet.

§ 18 Meldebestimmungen Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die verbindliche Mannschaftsmeldung für eine Spielsaison hat spätestens eine Woche nach Spieltag 8 der vorausgegangenen Spielsaison auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular zu erfolgen. Die Meldung ist in jedem Fall an den zuständigen Bezirkssportwart zu richten, alle Vereine mit Mannschaften oberhalb der Verbandsliga müssen ihre Meldung zusätzlich an den BWBV-Sportwart richten. § 18 Abs. (3) ist zu berücksichtigen. Unzureichende oder bis zu zwei Wochen verspätete Meldungen werden mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt.



(2) Verspätete An- und Abmeldungen bis zum 31.07. werden mit einer Ordnungsgebühr von 50,- € belegt. Nach dem 31.07. werden keine Anmeldungen mehr angenommen. Abmeldung bzw. Mannschaftsrückzug nach dem 31.07. wird mit folgender Ordnungsgebühr belegt:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Baden-Württemberg-Liga | 500,- € |
| b) Badenliga bzw. Württembergliga | 375,- € |
| c) Verbandsligen | 250,- € |
| d) Landesligen | 200,- € |
| e) Bezirksligen | 150,- € |
| f) Kreisligen, Kreisklassen | 100,- € |

(3) Grundsätzlich kann nur die unterste Mannschaft eines teilnehmenden Vereins abgemeldet bzw. zurückgezogen werden. Der SpA kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (z.B. bei Abmeldung von drei Stammspielern einer Mannschaft). Die Abmeldung bzw. der Rückzug einer Mannschaft ist dem zuständigen Bezirkssportwart und dem BWBV-Sportwart in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

(4) Die spielleitende Stelle erstellt innerhalb von sechs Wochen nach Meldeschluss, spätestens jedoch bis zur jeweiligen Bezirksversammlung gemäß § 3 Bezirksordnung eine vorläufige Staffeleinteilung mit Vergabe der Kennziffern 1A-4B bzw. 1A-5B für die neue Spielsaison. Die Austragung von Begegnungen mehrerer Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft muss zu Beginn der Hin- bzw. Rückrunde gewährleistet sein. Kann dies nicht durch geeignete Kennziffernvergabe erfolgen, sind diese Begegnungen gemäß § 19 Abs. (5) mit der endgültigen Staffeleinteilung vor Beginn des 2. Spieltages bzw. 6. Spieltages neu anzusetzen. Verspätete An- und Abmeldungen bis zu zwei Wochen nach Meldeschluss müssen in der Staffeleinteilung berücksichtigt werden.

Später eingehende An- und Abmeldungen müssen durch die spielleitende Stelle in der Staffeleinteilung nicht berücksichtigt werden. Bei Mannschaftsrückzug nach Erstellung der endgültigen Staffeleinteilung verbleibt die zurückgezogene Mannschaft ohne Wertung am Tabellenende der jeweiligen Staffel. Bereits ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen. Eine zurückgezogene Mannschaft steigt in die nächstniedrigere Spielklasse ab.

Bei Abmeldung nach Erstellung der endgültigen Staffeleinteilung werden bereits ausgetragene Spiele aus der Wertung genommen. Eine abgemeldete Mannschaft wird aus dem Spielbetrieb gestrichen.

(5) Angemeldete Mannschaften können im Geltungsbereich des BWBV auch Mannschaften einer Spielgemeinschaft sein. Zur Spielgemeinschaft gehören grundsätzlich alle Mannschaften der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine.

Eine Spielgemeinschaft muss durch Vertrag (nach Anhang 4 dieser SpO) eingegangen werden und bedarf der Genehmigung des SpA. Der Vertrag muss dem BWBV gegenüber die Auflösungsvereinbarung, die Ansprechpersonen und eine Kostentragestelle benennen. Die Genehmigung der Spielgemeinschaft darf nur versagt werden, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

(6) Für jede zum 01.08. gemeldete ungeradzahlige Mannschaft muss der meldende Verein bzw. die meldende Spielgemeinschaft mindestens einen bestätigten Schiedsrichter im BWBV gemäß § 3 Schiedsrichterordnung nachweisen. Konsequenzen für im Sinne dieser Bestimmung fehlende Schiedsrichter sind in § 3 Abs. (1) Schiedsrichterordnung geregelt, sofern sie nicht das Teilnahmerecht am Spielbetrieb betreffen.



§ 19 Spielplan

(1) Der SpA legt die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV fest und veröffentlicht diese rechtzeitig vor dem Meldeschluss einer neuen Spielsaison nach § 18 Abs. (1) im amtlichen Organ des BWBV. Die Spieltage der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft werden vom SpA grundsätzlich samstags angesetzt. Es werden im Regelfall 8 Spieltage ausgewiesen, für erweiterte Staffeln werden zusätzliche Spieltage festgelegt.

Das erste Spiel eines Spieltages findet für die Baden-Württemberg-Liga, die Badenliga und die Württembergliga um 13:00 Uhr statt, für alle weiteren Spielklassen um 14:00 Uhr. Das zweite Spiel eines Spieltages findet für alle Spielklassen um 18:00 Uhr statt. Für den Heimverein ist der angesetzte Spielbeginn bindend, der Gastverein erhält für das erste Spiel eines Spieltages 30 Minuten Karenzzeit, für das zweite Spiel eines Spieltages 60 Minuten Karenzzeit.

Der jeweils zuständige Sportwart kann Ausnahmen zulassen oder festlegen.

(2) In allen Staffeln mit höchstens 8 Mannschaften gilt folgender Spielmodus:

1. Spieltag	1. Spiel	1A-1B / 2A-2B / 3A-3B / 4A-4B
2. Spieltag	1. Spiel	1A-4A / 1B-4B / 2A-3A / 2B-3B
2. Spieltag	2. Spiel	1A-4B / 1B-4A / 2A-3B / 2B-3A
3. Spieltag	1. Spiel	3A-1A / 3B-1B / 4A-2A / 4B-2B
3. Spieltag	2. Spiel	3A-1B / 3B-1A / 4A-2B / 4B-2A
4. Spieltag	1. Spiel	2A-1A / 2B-1B / 4A-3A / 4B-3B
4. Spieltag	2. Spiel	2A-1B / 2B-1A / 4A-3B / 4B-3A
5. Spieltag	1. Spiel	1B-1A / 2B-2A / 3B-3A / 4B-4A
6. Spieltag	1. Spiel	3A-2B / 3B-2A / 4A-1B / 4B-1A
6. Spieltag	2. Spiel	3A-2A / 3B-2B / 4A-1A / 4B-1B
7. Spieltag	1. Spiel	1A-3B / 1B-3A / 2A-4B / 2B-4A
7. Spieltag	2. Spiel	1A-3A / 1B-3B / 2A-4A / 2B-4B
8. Spieltag	1. Spiel	1A-2B / 1B-2A / 3A-4B / 3B-4A
8. Spieltag	2. Spiel	1A-2A / 1B-2B / 3A-4A / 3B-4B

In erweiterten Staffeln mit 9-10 Mannschaften gilt folgender Spielmodus:

1. Spieltag	1. Spiel	1A-3A / 1B-3B / 2A-5A / 2B-5B / 4A-4B
1. Spieltag	2. Spiel	1A-3B / 1B-3A / 2A-5B / 2B-5A
2. Spieltag	1. Spiel	1A-4A / 1B-4B / 2A-3A / 2B-3B / 5A-5B
2. Spieltag	2. Spiel	1A-4B / 1B-4A / 2A-3B / 2B-3A
3. Spieltag	1. Spiel	3A-5A / 3B-5B / 4A-2A / 4B-2B / 1A-1B
3. Spieltag	2. Spiel	3A-5B / 3B-5A / 4A-2B / 4B-2A
4. Spieltag	1. Spiel	2A-1A / 2B-1B / 4A-5A / 4B-5B / 3A-3B
4. Spieltag	2. Spiel	2A-1B / 2B-1A / 4A-5B / 4B-5A
4a. Spieltag	1. Spiel	1A-5A / 1B-5B / 3A-4A / 3B-4B / 2A-2B
4a. Spieltag	2. Spiel	1A-5B / 1B-5A / 3A-4B / 3B-4A
5. Spieltag	1. Spiel	3A-1B / 3B-1A / 5A-2B / 5B-2A / 4B-4A
5. Spieltag	2. Spiel	3A-1A / 3B-1B / 5A-2A / 5B-2B
6. Spieltag	1. Spiel	3A-2B / 3B-2A / 4A-1B / 4B-1A / 5B-5A
6. Spieltag	2. Spiel	3A-2A / 3B-2B / 4A-1A / 4B-1B
7. Spieltag	1. Spiel	2A-4B / 2B-4A / 5A-3B / 5B-3A / 1B-1A
7. Spieltag	2. Spiel	2A-4A / 2B-4B / 5A-3A / 5B-3B
8. Spieltag	1. Spiel	1A-2B / 1B-2A / 5A-4B / 5B-4A / 3B-3A
8. Spieltag	2. Spiel	1A-2A / 1B-2B / 5A-4A / 5B-4B
8a. Spieltag	1. Spiel	4A-3B / 4B-3A / 5A-1B / 5B-1A / 2B-2A
8a. Spieltag	2. Spiel	4A-3A / 4B-3B / 5A-1A / 5B-1B



Der erstgenannten Kennziffer ist das Heimrecht bzw. die jeweilige Heimmannschaft zugeordnet.

(3) Die zeitliche Verlegung eines Mannschaftsspieles ist nur in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlicher Bestätigung der beteiligten Mannschaften sowie des Staffelleiters möglich. Findet keine Einigung über eine zeitliche Verlegung auf einen bekannten Termin statt, so gilt der Terminplan des BWBV. Eine zeitliche Verlegung ist dem Ergebnisdienstbeauftragten durch den Heimverein bis spätestens 12:00 Uhr des dem ursprünglich angesetzten Mannschaftsspiel nachfolgenden Tages telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu melden. Bei verspätet gemeldeter Spielverlegung wird der jeweilige Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von 40,- € belegt.

Zeitliche Spielverlegungen der Hinrunde müssen vor dem ersten offiziellen Spieltag der Rückrunde (5.Spieltag) ausgetragen sein. Zeitliche Spielverlegungen zweier Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft müssen vor dem jeweils nachfolgenden offiziellen Spieltag ausgetragen sein. Zeitliche Spielverlegungen der Rückrunde müssen vor dem jeweils nachfolgenden offiziellen Spieltag ausgetragen sein. Der offizielle Termin des letzten Spieltages darf nicht überschritten werden.

(4) Jeder Verein meldet die Kontaktadressen und Spielorte seiner Mannschaften auf dem Saisondatenblatt nach § 12 Abs. h) Satzung. Die Saisondaten der Vereine werden zu Beginn der Hinrunde im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.

Die örtliche Verlegung eines Mannschaftsspieles ist den beteiligten Mannschaften sowie dem Staffelleiter wenigstens 2 Tage vor dem festgelegten Spielbeginn schriftlich bekannt zu geben. Kann ein Mannschaftsspiel an einem verlegten Spielort trotz verspäteter Benachrichtigung ordnungsgemäß durchgeführt werden, so wird der verlegende Verein mit einer Ordnungsgebühr von 10,- € belegt. Kann ein Mannschaftsspiel an keinem Spielort ordnungsgemäß ausgetragen werden, so gilt der Heimverein als nicht angetreten.

(5) Der SpA kann auch über die Regelung § 19 Abs. (3) hinaus Mannschaftsspiele neu ansetzen. Verbandsangehörige außer Jugendliche gemäß § 9 Abs. (1) Nr. a)-e), die im Interesse des BWBV bzw. des DBV tätig sind, sind vom Verein freizustellen und können die Neuansetzung von betroffenen Mannschaftsspielen beantragen. Des Weiteren können Vereine bei außergewöhnlichen, unverschuldeten Verhältnissen die Neuansetzung von Mannschaftsspielen begründet beantragen.

§ 20 Vereinsrangliste

(1) In den zur Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft gemeldeten Mannschaften dürfen ausschließlich Spieler eingesetzt werden, welche jeweils vor Beginn der Hin- bzw. Rückrunde auf der dafür gültigen, genehmigten Vereinsrangliste des jeweils teilnehmenden Vereins bzw. der Spielgemeinschaft aufgeführt sind.

(2) Die Vereinsrangliste zur Hinrunde ist spätestens zum 01.08. zur Genehmigung einzureichen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Meldungen werden mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt. Nach dem 20.08. wird keine Meldung mehr angenommen, alle Mannschaften dieser Vereine bzw. Spielgemeinschaften gelten als zurückgezogen unter Anwendung von § 18, Ausnahmen regelt § 20 Abs. (4).

Legt der SpA keinen anderen Termin fest, so ist die Vereinsrangliste zur Rückrunde spätestens zum 01.12. zur Genehmigung einzureichen. Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht berücksichtigt, Ausnahmen regelt § 20 Abs. (4). Liegt keine termingerechte Meldung zur Rückrunde vor, so gilt für die Rückrunde die jeweils gültige, genehmigte Vereinsrangliste der Hinrunde.

a) Die Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste ist im angebotenen Online-Dienst im dafür vorgesehenen Zeitraum durchzuführen. Der für die Meldung vorgesehene Zeitraum wird im angebotenen Online-Dienst oder im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.



b) Steht der angebotene Online-Dienst im für die Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste vorgesehenen Zeitraum nachweislich nicht zur Verfügung, so ist die Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste formlos, aber eindeutig und schriftlich gemäß § 20 Abs. (3) und in jedem Fall termingerecht beim zuständigen Bezirkssportwart vorzunehmen. Vereine mit Mannschaften oberhalb der Verbandsliga müssen ihre Meldung zusätzlich an den BWBV-Sportwart richten. Für Meldungen, die nicht gemäß § 20 Abs. (3) abgegeben werden, wird eine Ordnungsgebühr von 10,- € erhoben.

c) Steht gar kein Online-Dienst zur Meldung der jeweiligen Vereinsrangliste zur Verfügung, übersendet der BWBV den Vereinen ein Meldeformular mit der Liste aller Spieler gemäß § 20 Abs. (3) Nr. d). Die Meldung der Vereinsrangliste für die Hinrunde ist dann auf diesem Formular und in jedem Fall termingerecht beim zuständigen Bezirkssportwart vorzunehmen. Vereine mit Mannschaften oberhalb der Verbandsliga müssen ihre Meldung zusätzlich an den BWBV-Sportwart richten. Für Meldungen, die nicht auf dem vorgesehenen Formular abgegeben werden, wird eine Ordnungsgebühr von 10,- € erhoben.

Gegebenenfalls ist die Meldung der Vereinsrangliste für Bundes- und Regionalligen an den BWBV-Sportwart zusätzlich schriftlich beizulegen.

Die Zusendung und Rückgabe des Meldeformulars gemäß § 20 Abs. (2) Nr. c) bzw. der schriftlichen Meldung gemäß § 20 Abs. (2) Nr. b) kann per Post, per Fax oder per E-Mail erfolgen, wobei der Nachweis über die Zustellung dem Absender obliegt (ggf. über die Anforderung einer Empfangsbestätigung). Der Datenaustausch mit Hilfe elektronischer Medien ist erwünscht.

(3) Die Zusammensetzung der Vereinsrangliste unterliegt folgenden Regularien:

a) Es sind alle Spieler mit Namen, Vornamen, Spielerpassnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität aufzuführen, deren Einsatz während der Saison geplant ist. Sie sind in der Rangfolge ihrer sportlichen Leistung aufzulisten. Stammspieler von Mannschaften der Bundes- und Regionalligen dürfen nicht aufgeführt werden. Es dürfen beliebig viele ausländische Spieler gemeldet werden.

b) Alle aufgeführten Jugendspieler mit einer Freigabe für Aktivenmannschaften gemäß § 15 Jugendordnung sind durch Angabe des Kürzels "JFG" gesondert zu kennzeichnen.

c) Die gemäß a) gekennzeichneten Herren 1-4 und Damen 1-2 gelten als Stammspieler der 1. Mannschaft, die Herren 5-8 und Damen 3-4 als Stammspieler der 2. Mannschaft, usw. Die entsprechend als Stammspieler gekennzeichneten Spieler sind nur in den angegebenen oder höherrangigeren Mannschaften spielberechtigt. Alle einer Mannschaft nicht als Stammspieler zugeordneten Spieler gelten als Nicht-Stammspieler dieser Mannschaft.

d) Die Vereinsrangliste der Hinrunde darf nur Spieler enthalten, für welche spätestens zum 20.07. eine gültige Spielerlaubnis oder der vollständige Antrag auf Ausstellung einer Spielerlaubnis bei der Passstelle des BWBV vorliegt, Ausnahmen regelt § 20 Abs. (4).

e) Die Vereinsrangliste der Rückrunde kann nur verändert werden, indem Spieler aus der gültigen, genehmigten Hinrunden-Vereinsrangliste gestrichen werden oder neue Spieler aufgenommen werden. Für neu aufzunehmende Spieler muss spätestens zehn Tage vor dem Meldetermin nach § 20 Abs. (2) eine gültige Spielerlaubnis oder der vollständige Antrag auf Ausstellung einer Spielerlaubnis bei der Passstelle des BWBV vorliegen, wobei die Gültigkeit der Spielerlaubnis auf den ersten Spieltag der Rückrunde datiert werden kann, Ausnahmen regelt § 20 Abs. (4). Die neu aufzunehmenden Spieler sind entsprechend a)-c) in die Hinrunden-Vereinsrangliste zu integrieren.

(4) Der SpA kann auf begründeten schriftlichen Antrag auch Meldungen der Vereinsrangliste nach den angegebenen Terminen zulassen, sofern sich dadurch kein unzulässiger Wettbewerbsvorteil für den beantragenden Verein ergibt. Diese Ausnahmegenehmigung wird mit einer Ordnungsgebühr von 100,- € belegt.

Der SpA kann auf begründeten schriftlichen Antrag auch Spieler zur Meldung in der Vereinsrangliste zulassen, für welche nicht fristgerecht eine Spielerlaubnis oder der vollständige Antrag auf Ausstellung einer Spielerlaubnis bei der Passstelle des BWBV vorliegt, sofern sich dadurch kein unzulässiger



Wettbewerbsvorteil für den beantragenden Verein ergibt. Diese Ausnahmegenehmigung wird mit einer Ordnungsgebühr von 100,- € je beantragter und für die Meldung in der Vereinsrangliste zugelassener Spielerlaubnis belegt.

Der SpA darf einem Antrag nur bis maximal vier Wochen vor dem ersten Spieltag der Hin- bzw. Rückrunde stattgeben.

(5) Die Genehmigung der jeweiligen Vereinsrangliste erfolgt durch die spielleitende Stelle.

Die spielleitende Stelle ist berechtigt, die Rangfolge der Vereinsrangliste gemäß § 20 Abs. (3) Nr. a) zu verändern. Des Weiteren kann die spielleitende Stelle Einsatzbeschränkungen für Nicht-Stammspieler festlegen. Veränderungen in der Rangfolge der Vereinsrangliste sind den betroffenen Vereinen vor Veröffentlichung mitzuteilen.

Die genehmigten Vereinsranglisten werden zu Beginn der Hin- bzw. Rückrunde im angebotenen Online-Dienst oder im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht.

§ 21 Mannschaftsaufstellung

(1) In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen beliebiger Nationalität eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur a) in maximal zwei Spielen und b) in verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden. Wird ein Spieler in mehr als zwei Spielen oder in zwei gleichen Disziplinen eines Mannschaftsspiels eingesetzt, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten.

(2) Ein Mannschaftskampf besteht aus 1 Damen-Doppel (DD), 2 Herren-Doppel (HD), 1 Damen-Einzel (DE), 3 Herren-Einzel (HE) und 1 Gemischten Doppel (GD), also aus zusammen 8 Spielen. Tritt eine Mannschaft mindestens in ihrer Regelstärke an, so müssen alle 8 Spiele ausgetragen werden.

Bei einem Mannschaftskampf sind die Spiele in der Reihenfolge 1.HD, DD, 2.HD, 1.HE, DE, GD, 2.HE, 3.HE durchzuführen, wenn sich die beteiligten Mannschaften nicht auf eine andere Reihenfolge einigen können.

(3) Die in Einzeldisziplinen eingesetzten Spieler einer Mannschaft müssen in der angegebenen Rangfolge der gültigen, genehmigten Vereinsrangliste antreten. In den Doppeldisziplinen der Herren hat nach Addition der Rangnummer der Vereinsrangliste die Paarung mit der kleineren Summe das 1.HD zu spielen. Bei Summengleichheit muss der jeweils ranghöchste Spieler im 1.HD antreten.

(4) Ein auf der Vereinsrangliste aufgeführter Spieler, welcher an mehr als 6 Spieltagen in Mannschaften der Bundes- oder Regionalligen eingesetzt wird, verliert seine Spielberechtigung für alle Mannschaften seines Vereins im Mannschaftsspielbetrieb des BWBV der laufenden Spielsaison. Darüber hinaus verliert ein Nicht-Stammspieler gemäß § 20 Abs. (3) Nr. c), welcher an mehr als 3 Spieltagen in einer am Mannschaftsspielbetrieb des BWBV teilnehmenden Mannschaft oder einer ranghöheren Mannschaft eingesetzt wird, seine Spielberechtigung für alle rangniedrigeren Mannschaften seines Vereins. Zusätzlich darf kein auf der Vereinsrangliste aufgeführter Spieler in mehr als 14 Mannschaftsspielen - gleich welcher Spielklasse - eingesetzt werden. Nach der Rückrunde durchgeführte Begegnungen von Playoff- oder Relegationsrunden bleiben hierbei unberücksichtigt.

Spielt sich ein Spieler mit dem 14. Mannschaftsspiel oder früher in Mannschaften der Bundes- oder Regionalligen fest, darf er als Ausnahme in bis zu 18 Mannschaftsspielen eingesetzt werden. Spieler, die in einer 2. Bundesliga mit 12 Mannschaften eingesetzt werden, dürfen bis zu 22 Mannschaftsspiele absolvieren. Jugendspieler gemäß § 9 Abs. (1) Nr. a)-e) und § 21 Abs. (5) unterliegen keiner Beschränkung der maximalen persönlichen Einsatzzahl.

(5) Jugendliche Spieler mit gültiger Seniorenerklärung können unter Beachtung und Einhaltung der Jugendordnung des BWBV entsprechend ihrer Rangfolge innerhalb der genehmigten Vereinsrangliste zum Einsatz kommen. Sie sind jedoch für alle angesetzten Jugendmaßnahmen vom jeweiligen Verein



freizustellen. Wird ein jugendlicher Spieler nicht freigestellt oder entfällt die Grundlage seiner Seniorenerklärung, so erlischt die Spielerlaubnis im Seniorenbereich.

(6) Ein Spieler darf unter Beachtung der Nicht-Stammspielerregelung in § 21 Abs. (4) je Spieltag in unterschiedlichen Mannschaften eingesetzt werden. Er darf aber nicht zeitgleich in 2 Mannschaften spielen. Mannschaftsspiele gelten als zeitgleich, wenn deren ursprünglich angesetzter Spielbeginn nicht mehr als 3 Stunden voneinander abweicht.

§ 22 Nichtantreten

(1) Sind zum festgelegten Spielbeginn von einer Mannschaft nicht mindestens 4 Herren und 2 Damen aufgestellt und offensichtlich spielbereit, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten. Als Ausnahme der vorangegangenen Regel ist es Mannschaften der Bezirksligen oder darunter erlaubt, mit einem Spieler weniger anzutreten.

Setzt eine Mannschaft einen nicht teilnahmeberechtigten Spieler ein, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten.

(2) Gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, so wird das entsprechende Mannschaftsspiel für die jeweilige Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen, 0:336 Spielpunkten verloren gewertet.

(3) Gilt eine Mannschaft an nur einem Spieltag als zu Mannschaftsspielen nicht angetreten, so wird der Verein bzw. die Spielgemeinschaft je verloren gewertetem Mannschaftsspiel mit folgender Ordnungsgebühr belegt:

a) Baden-Württemberg-Liga	100,- €
b) Badenliga bzw. Württembergliga	75,- €
c) Verbandsligen	50,- €
d) Landesligen	40,- €
e) Bezirksligen	30,- €
f) Kreisligen, Kreisklassen	20,- €

(4) Gilt eine Mannschaft an mehr als einem Spieltag als zu Mannschaftsspielen nicht angetreten, so wird der Verein bzw. die Spielgemeinschaft mit folgender Ordnungsgebühr belegt:

a) Baden-Württemberg-Liga	300,- €
b) Badenliga bzw. Württembergliga	225,- €
c) Verbandsligen	150,- €
d) Landesligen	120,- €
e) Bezirksligen	90,- €
f) Kreisligen, Kreisklassen	60,- €

Des Weiteren wird die jeweilige Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb der laufenden Spielsaison ausgeschlossen. Die ausgeschlossene Mannschaft verbleibt ohne Wertung am Tabellenende der jeweiligen Staffel. Bereits ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen. Die jeweilige Mannschaft steigt in die nächstniedrigere Spielklasse ab.

Gilt eine Mannschaft innerhalb der ersten 3 Speltage an mehr als einem Spieltag als zu Mannschaftsspielen nicht angetreten, kann der SpA stattdessen über eine Abmeldung der Mannschaft gemäß § 18 Abs. (3) unter Anwendung der Ordnungsgebühren gemäß § 18 Abs. (2) entscheiden.



(5) Unterrichtet eine Mannschaft seine Gegner bei Nichtantritt nicht mindestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin, so wird der Verein zusätzlich mit einer Ordnungsgebühr von 25,- € belegt. Der Nachweis über die Benachrichtigung obliegt dem Verein der nicht antretenden Mannschaft (ggf. über die Anforderung einer Empfangsbestätigung).

(6) Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch möglich, wenn die Spieldaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde. Höhere Gewalt ist vom betroffenen Verein nachzuweisen.

(7) Entstehen einem Verein durch Nichtantritt einer gegnerischen Mannschaft nachweislich vermeidbare Kosten, welche durch die ordnungsgemäße Benachrichtigung gemäß § 22 Abs. (5) nicht entstanden wären, so ist der verursachende Verein ersatzpflichtig. Die entstandenen Kosten sind vom betroffenen Verein glaubhaft nachzuweisen.

§ 23 Abbruch, Umwertung

(1) Tritt ein Spieler zu einem Spiel nicht an, so hat der nichtantretende Spieler das Spiel ohne Punktgewinn verloren.

Führt ein Spiel durch Disqualifikation oder schuldhaftes Verhalten eines der spielenden Teilnehmer zum Abbruch, so hat der Disqualifizierte bzw. der Schuldige das Spiel ohne Punktgewinn verloren. Der Disqualifizierte bzw. der schuldhaft abbrechende Spieler ist für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftsspiel gesperrt.

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat die Partei mit der Verletzung das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz für die Partei ohne Verletzung mit dem nächsten regulären, für den Satzgewinn erforderlichen Punktestand gewertet wird. Alle weiteren noch ausstehenden Sätze werden für die Partei ohne Verletzung mit 21:0 gewertet.

Der Grund eines Spielabbruchs ist im Spielbericht zu vermerken.

(2) Zum zweiten Mannschaftsspiel eines Spieltages anwesende, verletzte Spieler gelten als spielbereit im Sinne von § 22 Abs. (1), wenn sie sich ihre Verletzung nachweislich in dem vorangegangenen Mannschaftsspiel desselben Tages zugezogen haben.

Eine Mannschaft, welche wegen nachweislicher Verletzung eines Spielers im vorangegangenen Mannschaftsspiel desselben Tages zum zweiten Mannschaftsspiel eines Spieltages nicht antritt, hat das Mannschaftsspiel entsprechend § 22 Abs. (2) verloren. Die Strafregelungen § 22 Abs. (3)-(7) sind für diesen Fall auszusetzen.

(3) Wird ein Mannschaftsspiel seitens einer Mannschaft vorsätzlich abgebrochen, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten.

(4) Spielt eine Mannschaft nicht in der Aufstellung gemäß § 21 Abs. (3), so sind alle Spiele in denen eine Vertauschung bzw. Missachtung vorkam für die jeweilige Mannschaft ohne Punktgewinn verloren zu werten.

Spielt ein nachweislich regelgerecht aufgeführter Spieler unter falscher Namensangabe (z.B. nach Heirat), so wird das Spiel nach seinem sportlichen Ausgang gewertet. Der jeweilige Verein wird mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € belegt.



§ 24 Durchführung von Mannschaftsspielen

(1) Für die Abwicklung eines Mannschaftsspieles ist der jeweilige Heimverein verantwortlich. Er hat den Gastmannschaften spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn die Umkleieräume am Austragungsort zugänglich zu machen und spätestens 20 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn ein Spielfeld zum Einschlagen bereit zu stellen. Werden diese Vorbereitungszeiten nicht eingehalten, so wird der Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von 15,- € belegt.

Der jeweilige Heimverein trägt die Kosten des Spielortes und der Spielbälle. Der jeweilige Gastverein trägt seine Fahrt- und Nebenkosten.

(2) Die jeweilige Heimmannschaft bzw. ein eingesetzter, neutraler Spielleiter hat über jedes Mannschaftsspiel einen Spielbericht zu erstellen. Ab der Saison 2025/2026 ist zur Austragung und Erfassung von Mannschaftsspielen ausschließlich der digitale Spielbericht nuScore zu verwenden. Kommt es hierbei zu Funktionseinschränkungen, so ist ein schriftlicher Spielbericht zu erstellen. Die Eintragung der Mannschaftsaufstellungen in den Spielbericht erfolgt grundsätzlich verdeckt.

Tritt eine beteiligte Mannschaft eines Mannschaftsspieles nach § 22 Abs. (1) ordnungsgemäß mit einem Spieler weniger an, so wird das 2.HD bzw. das DD nicht ausgetragen und ohne Punktgewinn als verloren gewertet. Treten beide beteiligte Mannschaften eines Mannschaftsspieles nach § 22 Abs. (1) ordnungsgemäß mit einem Spieler gleichen Geschlechts weniger an, so fallen die entsprechenden Spiele aus der Wertung.

Die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften sind berechtigt, vor dem Mannschaftsspiel die Identität der aufgeführten Spieler zu prüfen. Werden die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt, so verhängt die spielleitende Stelle eine Ordnungsgebühr von 10,- € gegen den betroffenen Verein. Werden die erforderlichen Dokumente auch nach Aufforderung der spielleitenden Stelle oder des Staffelleiters nicht nachträglich vorgelegt, so gilt die betroffene Mannschaft als nicht angetreten.

(3) Werden während des Mannschaftsspieles Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles benötigt, so sind neutrale Schiedsrichter einzusetzen. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so werden die Schiedsrichteraufgaben zu gleichen Teilen von Verbandsangehörigen der beteiligten Vereine wahrgenommen. Findet keine Übereinstimmung der Schiedsrichteraufteilung statt, obliegt dem Heimverein die Leitung des DD, 1.HD, 3.HE, 2.HE, dem Gastverein die Leitung des 2.HD, DE, GD, 1.HE.

(4) Jeder Spielbericht ist ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen. Er ist jeweils von einem Vertreter der beteiligten Mannschaften zu unterschreiben. Bei Zuwiderhandlung wird die entsprechende Mannschaft mit einer Ordnungsgebühr von 10,- € belegt. Vorsätzlich falsch ausgefüllte oder manipulierte Spielberichte werden für die beteiligten Mannschaften mit einer Ordnungsgebühr von 100,- € und/oder Punktabzug bestraft.

(5) Die jeweilige Heimmannschaft bzw. ein eingesetzter, neutraler Spielleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht in nuScore bis spätestens 12:00 Uhr des dem Mannschaftsspiel nachfolgenden Tages erfolgreich übermittelt wird. Kommt es bei nuScore zu Funktionseinschränkungen, ist der schriftliche Spielbericht dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 2 Werktagen nach dem Spiel in geeigneter Form zuzuleiten, d.h. elektronisch (z.B. als Scan, PDF, Bild per E-Mail) oder postalisch (Poststempel). Bei Protesten oder auf Anforderung ist das Original auszuhandigen. Bei verspätet zugestellten Spielberichten wird der jeweilige Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von jeweils 20,- € pro Spielbericht belegt.

Bei der Nutzung von nuScore muss das Ergebnis eines jeden Mannschaftsspieles bis spätestens 12:00 Uhr des dem Mannschaftsspiel nachfolgenden Tages erfolgreich übermittelt werden. Kommt es bei nuScore zu Funktionseinschränkungen, muss das Ergebnis dieses Mannschaftsspieles ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt im angebotenen elektronischen Ergebnisdienst eingetragen werden. Des Weiteren sind die Detailergebnisse bis spätestens 20:00 Uhr des zweiten dem Mannschaftsspiel folgenden Werktages im angebotenen elektronischen Ergebnisdienst einzutragen. Bei verspätet gemeldeten Spielergebnissen bzw.



fehlenden oder verspätet eingetragenen Detailergebnissen wird der jeweilige Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von jeweils 20,- € belegt.



§ 25 Wertung

(1) Sieger eines Mannschaftsspieles ist diejenige Mannschaft, welche die meisten Spiele gewonnen hat. Der Sieger eines Mannschaftsspieles erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer eines Mannschaftsspieles erhält zwei Verlustpunkte.

Haben die an einem Mannschaftsspiel beteiligten Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, ist das Mannschaftsspiel unentschieden ausgegangen. In diesem Fall erhalten die beteiligten Mannschaften jeweils einen Gewinn- und Verlustpunkt.

(2) Der Staffelleiter erstellt für die ihm zugeordnete Staffel eine fortlaufende Tabelle mit der aktuellen Rangfolge der in dieser Staffel spielenden Mannschaften. Die Rangfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der:

- a) höheren Anzahl der Gewinnpunkte
- b) geringeren Anzahl der Verlustpunkte
- c) höheren Differenz der erzielten Spiele
- d) höheren Differenz der erzielten Sätze
- e) höheren Differenz der erzielten Spielpunkte.



VI. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT DER ALTERSKLASSE

§ 26 Zweck, Teilnahmeberechtigung

(1) Um älteren Spielern bzw. Ex-Aktiven eine Spielmöglichkeit neben den jährlich einmal stattfindenden Individual-Meisterschaften der Altersklasse anzubieten, wurde die Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaft der Altersklasse (BWMM AK) gegründet.

Mit der bezirksinternen Spielrunde wird allen Interessierten unabhängig ihrer Spielstärke eine Spielmöglichkeit geboten.

(2) Im Laufe einer jeden Spielsaison wird die beste Mannschaft der Altersklassen (AK) im BWBV und seinen Bezirken ermittelt. Die jeweils bestplatzierte AK-Mannschaft der Bezirksspielrunde erhält den Titel "Bezirksmeister AK", die bestplatzierte AK-Mannschaft der BWBV-Endausscheidung erhält den Titel "Baden-Württembergischer AK-Mannschaftsmeister".

(3) Zur Teilnahme an der BWMM AK sind nur Spieler entsprechenden Alters berechtigt, die durch Mitgliedschaft in einem Verein dem BWBV angehören. Eine Spielerlaubnis ist nicht erforderlich. Bei fehlender Spielerlaubnis ist die jeweilige Vereinszugehörigkeit aus versicherungstechnischen Gründen nachzuweisen.

§ 27 Klasseneinteilung, Spielrunden

(1) Die BWMM AK wird in den Altersklassen I, II und III ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind:

- a) AK I Damen O 35 und Herren O 35
- b) AK II Damen O 50 und Herren O 50
- c) AK III Damen O 60 und Herren O 60

Als Stichtag zur Einstufung in eine Altersklasse gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar. Gehen zur Bezirksspielrunde in einer Altersklasse zu wenig Meldungen ein, so kann der jeweils zuständige AK-Wart die gemeldeten Mannschaften an den Spielen einer jüngeren Altersklasse teilnehmen lassen. Die Spiele dieser Mannschaften sind zur Feststellung des "Bezirksmeister AK" der jeweiligen Altersklasse getrennt zu werten.

(2) Die Sieger der Bezirksspielrunde qualifizieren sich für die BWBV-Endausscheidung.

§ 28 Wettkampfbestimmungen

(1) Für die Austragung von Mannschaftsspielen hat der Heimverein je Begegnung mindestens zwei Standardspielfelder bereitzustellen. Auf Antrag kann der jeweils zuständige AK-Wart Ausnahmen genehmigen.

§ 29 Meldebestimmungen

(1) Die Anzahl der Mannschaften für eine Spielsaison und die Kontaktadressen sind verbindlich zum 15.07. an die Bezirks-AK-Warte zu melden.

Der Bezirks-AK-Wart benachrichtigt bis 01.12. (zur rechtzeitigen Organisation der Meisterwimpel und der BWBV-Endausscheidung) den BWBV-AK-Wart über die gemeldeten Mannschaften und ihre Kontaktadressen. Für jede teilnehmende Mannschaft wird eine Meldegebühr nach Anhang 3 dieser SpO erhoben.



(2) Angemeldete Mannschaften können im Geltungsbereich des BWBV auch vertragsfreie Spielgemeinschaften sein, vereinsfremde Spieler sind entsprechend auf der Spielermeldung einzutragen. Der meldende Verein haftet für alle Forderungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des BWBV für den Mannschaftsspielbetrieb der Altersklasse ergeben.

(3) In den zur BWMM AK gemeldeten Mannschaften dürfen ausschließlich Spieler eingesetzt werden, welche vor Beginn der Spielrunde auf der dafür gültigen, genehmigten Vereinsrangliste des jeweils teilnehmenden Vereins bzw. der Spielgemeinschaft aufgeführt sind.

Je gemeldeter Mannschaft sind die zugehörigen Stammspieler anzugeben. Stammspieler einer Mannschaft sind in keiner niederrangigeren Mannschaft spielberechtigt.

Die Meldung der Vereinsrangliste hat bis spätestens zum 15.09. in zweifacher Ausfertigung auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular an die Bezirks-AK-Warte zu erfolgen. Die Genehmigung der Vereinsrangliste erfolgt durch den zuständigen AK-Wart.

(4) Nachmeldungen zur Vereinsrangliste sind nur bis spätestens zwei Wochen vor dem letzten vom Bezirks-AK-Wart angesetzten Gruppenspieltag der Bezirksspielrunde zulässig.

§ 30 Spielplan

(1) Die AK-Warte legen abhängig vom Meldeeingang den Spielplan der jeweiligen Spielrunde fest. Des Weiteren legen die AK-Warte die dafür erforderlichen Wettkampftermine und Spielzeiten unter Berücksichtigung folgender Termine fest:

- a) Spieltage der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft der Senioren
- b) Baden-Württembergische Meisterschaft der Senioren bzw. der Altersklasse
- c) Ranglistenturniere im Doppel bzw. im Mixed
- d) Überregionale Meisterschaften der Altersklasse
- e) Veranstaltungen im Verbandsinteresse

Für den Heimverein ist der angesetzte Spielbeginn bindend, der Gastverein erhält für das erste Spiel eines Spieltages 30 Minuten Karenzzeit, für das zweite Spiel eines Spieltages 60 Minuten Karenzzeit.

(2) Die Spielrunde der Bezirke soll in Gruppen mit 3-4 Mannschaften nach folgendem Spielmodus ausgetragen werden:

		3 Mannschaften	4 Mannschaften
1. Spieltag	1. Spiel		1A-1B / 2A-2B
2. Spieltag	1. Spiel	1-2	1A-2A / 1B-2B
2. Spieltag	2. Spiel	1-3	1A-2B / 1B-2A
3. Spieltag	1. Spiel	2-3	1B-1A / 2B-2A
3. Spieltag	2. Spiel	2-1	
4. Spieltag	1. Spiel	3-1	2A-1B / 2B-1A
4. Spieltag	2. Spiel	3-2	2A-1A / 2B-1B

Der zuständige Bezirks-AK-Wart kann Halbfinal- und Finalspleie festlegen, wenn eine Vorrunde in Gruppenspielen stattgefunden hat. Ein Gruppenspielmodus in Turnierform ist zu vermeiden, um

- a) den AK-Spielern ein größeres Angebot an Spieltagen zu machen,
- b) die Möglichkeit einer Spielverlegung zu gewährleisten,
- c) bei Ausfall einer Mannschaft am Turniertag dieser eine weitere Spielmöglichkeit zu eröffnen.



Die Spiele der Bezirksspielrunde sind überwiegend in die spielfreien Zeiten während der Mannschaftsmeisterschaft der Senioren zu integrieren. Die Spielrunde der Bezirke ist bis Ende April abzuschließen.

(3) Die BWBV-Endausscheidung wird in Halbfinal- und Finalspielen ausgetragen, bei Bedarf in einer Gruppe mit 3 Mannschaften. Die BWBV-Endausscheidung ist in den zwei Monaten nach Beendigung der Endspielrunde der Bezirke durchzuführen.

(4) Mit der Ausrichtung der BWBV-Endausscheidung werden die Bezirke im Wechsel beauftragt, im Uhrzeigersinn, beginnend mit NB im Kalenderjahr 2002.

(5) Zeitliche Spielverlegungen sind nur bis längstens zwei Wochen nach dem letzten vom Bezirks-AK-Wart angesetzten Gruppenspieltag der Bezirksspielrunde zulässig.

(6) Der Spielort eines angesetzten Mannschaftsspieles ist dem Saisonplan des BWBV zu entnehmen. Änderungen des Spielortes sind der jeweiligen Gastmannschaft bekannt zu geben.

§ 31 Mannschaftsaufstellung, Nichtantreten

(1) Die Regelstärke einer Mannschaft besteht aus 2 Herren und 2 Damen. Je Mannschaftsspiel dürfen höchstens 3 Herren und 3 Damen eingesetzt werden. Eine AK-Mannschaft muss vollzählig antreten. Bei einem Mannschaftsspiel darf ein Spieler höchstens zwei Spiele austragen.

(2) Ein Mannschaftskampf besteht aus je einem Spiel jeder Disziplin, also aus zusammen 5 Spielen. Es müssen alle 5 Spiele ausgetragen werden.

Bei einem Mannschaftskampf sind die Spiele in der Reihenfolge DD, HD, DE, GD, HE durchzuführen, wenn sich die beteiligten Mannschaften nicht auf eine andere Reihenfolge einigen können.

(3) Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler ein, so gilt die jeweilige Mannschaft als nicht angetreten.

(4) Gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, so wird das entsprechende Mannschaftsspiel für die jeweilige Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:5 Spielen, 0:10 Sätzen, 0:210 Spielpunkten verloren gewertet.

Nichtantreten ohne Benachrichtigung des Gegners oder des zuständigen AK-Wartes führt zu einer Ordnungsgebühr von 30,- €. Des Weiteren ist der verursachende Verein ersatzpflichtig, wenn einem Verein durch Nichtantritt einer gegnerischen Mannschaft nachweislich vermeidbare Kosten entstanden sind, welche durch eine Benachrichtigung bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Spieltermin nicht entstanden wären. Die entstandenen Kosten sind vom betroffenen Verein glaubhaft nachzuweisen.

(5) In Mannschaften der Altersklasse kann für einen verletzt ausgeschiedenen Spieler im nächsten Spiel des Mannschaftsspieles, in dem der verletzte Spieler aufgestellt war, ein anderer Spieler ersatzweise eingesetzt werden. Dieser ersatzweise einzusetzende Spieler muss bereits im Spielbericht aufgeführt sein oder vor Beginn des Mannschaftsspieles namentlich als Zusatzspieler kenntlich gemacht sein.

Ein ersatzweise einzusetzender Spieler ist von den Mannschaftsführern der am Mannschaftsspiel beteiligten Mannschaften gemeinschaftlich im Spielbericht zu ändern, unter "Besondere Vorkommnisse" zu vermerken und abzuzeichnen.



§ 32 Durchführung von Mannschaftsspielen

(1) Der jeweilige Heimverein trägt die Kosten des Spielortes und der Spielbälle. Der jeweilige Gastverein trägt seine Fahrt- und Nebenkosten.

(2) Für die bei einem Ausrichter einer Bezirks- bzw. BWBV-Endausscheidung ausgetragenen Mannschaftsspiele sind die Kosten der Spielbälle im gleichen Verhältnis auf die jeweils beteiligten Mannschaften aufzuteilen.

(3) Die jeweilige Heimmannschaft bzw. ein eingesetzter, neutraler Spielleiter hat über jedes Mannschaftsspiel einen Spielbericht zu erstellen. Jeder Spielbericht ist ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen. Er ist von beiden beteiligten Mannschaften zu unterschreiben.

(4) Jeder Spielbericht ist dem zuständigen AK-Wart innerhalb von 2 Tagen (Poststempel) nach dem Spiel im Original zuzuleiten. Die beteiligten Mannschaften erhalten jeweils eine Kopie des Spielberichtes.

VII. BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE MEISTERSCHAFT

§ 33 Zweck, Teilnahmeberechtigung

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison werden für jede Disziplin die besten Spieler Baden-Württembergs bei der Baden-Württembergischen Meisterschaft (BWM) ermittelt. Die Sieger einer jeden Disziplin erhalten den Titel "Baden-Württembergischer Meister".

(2) Teilnahmeberechtigt an der BWM sind alle fristgerecht gemeldeten Spieler deutscher Staatsangehörigkeit gemäß § 7.

Eine Spielerlaubnis ist zur Teilnahme an der BWM grundsätzlich erforderlich. Der SpA kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der gemeldete Spieler nachweislich über eine gültige Spielerlaubnis im Ausland verfügt, Mitglied eines dem BWBV angeschlossenen Vereins ist und seine zuletzt gültige deutsche Spielerlaubnis auf einen dem BWBV angeschlossenen Verein ausgestellt war.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit gültiger Spielerlaubnis im Geltungsbereich des BWBV können auf Antrag beim SpA zur Teilnahme an der BWM zugelassen werden, wenn sie nachweislich seit mindestens 12 Monaten über eine gültige Spielerlaubnis im Geltungsbereich des DBV verfügen und seit mindestens 12 Monaten ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des DBV haben.

§ 34 Melde- und Wettkampfbestimmungen

(1) Der SpA legt die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV fest und veröffentlicht diese rechtzeitig im amtlichen Organ des BWBV. Des Weiteren veröffentlicht der SpA rechtzeitig eine Ausschreibung unter Angabe der Meldebestimmungen (Meldegebühren nach Anhang 3 dieser SpO), des Spielortes, der Startzeiten im amtlichen Organ des BWBV.

(2) Die verbindliche Spielermeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Wettkampftermin auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular an den jeweils zuständigen Bezirkssportwart zu erfolgen. Hat ein Spieler nach Austragung der Bezirksmeisterschaft in einen anderen Bezirk gewechselt, so sollte die Meldung an den Sportwart des Bezirkes gehen, an dessen Bezirksmeisterschaft der Spieler teilgenommen hat. Der Bezirkssportwart hat seine Meldung unter Angabe der Nominierungen gemäß § 43 binnen einer Woche an den BWBV-Sportwart weiterzugeben. Mit der Meldung wird die in der Ausschreibung veröffentlichte Meldegebühr fällig, die während des Wettkampfes vereinsweise zu entrichten ist. Die Entrichtung der Meldegebühr entfällt für diejenigen Spieler, welche aufgrund der Teilnehmerbeschränkung eine Absage



erhalten haben. Sollen in Doppeldisziplinen Spieler unterschiedlicher Vereine gemeinsam antreten, so hat die ordnungsgemäße Meldung von beiden betroffenen Vereinen zu erfolgen. Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht oder werden sonstige Meldebestimmungen nicht eingehalten, kann der Veranstalter bei Berücksichtigung dieser Meldung für den entstandenen Mehraufwand eine Ordnungsgebühr (nach Anhang 3 dieser SpO) erheben.

(3) Sämtliche teilnehmenden Spieler haben sich grundsätzlich während der gesamten Dauer des Wettkampfes spielbereit in der Halle aufzuhalten. Tritt ein Spieler während des Wettkampfes trotz zweimaligen Aufrufs zu einem Spiel nicht an, so wird er von der weiteren Teilnahme am Wettkampf ausgeschlossen. Die Wertung der bereits ausgetragenen Spiele bleibt erhalten.

(4) Bei Nichtteilnahme eines ordnungsgemäß gemeldeten und startberechtigten Spielers muss die Benachrichtigung an den BWBV-Sportwart mindestens 24 Stunden vor Beginn des Wettkampfes stattfinden. Bei Zuwiderhandlung wird neben der in jedem Fall zu entrichtenden Meldegebühr eine Ordnungsgebühr von 15,- € gegen den meldenden Verein ausgesprochen.

Gibt ein bereits gestarteter Spieler während des Wettkampfes ein Spiel kampflos ab, so wird darüber hinaus der jeweilige Spieler mit einer Sperre für den nächstfolgenden, gleichrangigen Wettkampf belegt, zu dem dieser Spieler gemeldet wird.

Wird die Nichtteilnahme oder der Spielabbruch nachweislich durch Krankheit oder Verletzung herbeigeführt, so entfällt die Ordnungsgebühr bzw. die Sperre.

(5) Der BWBV-Sportwart erstellt innerhalb von 10 Tagen nach Meldeschluss einen Turnierplan unter Berücksichtigung folgender Regularien:

- a) Die BWM wird im Einfach-K.O.-System ausgetragen. Die Verlierer der Halbfinalspiele belegen gemeinsam Platz 3. Gehen in einer Disziplin nicht genügend Meldungen ein, so kann der BWBV-Sportwart Gruppenspiele festlegen.
- b) Die Halbfinalisten des Vorjahres sind startberechtigt.
- c) Die Halbfinalisten bzw. vier nominierte Spieler/Paarungen der vorausgegangenen Bezirksmeisterschaften sind startberechtigt.
- d) Vier vom BWBV-Jugendwart nominierte, jugendliche Spieler des Leistungskaders sind startberechtigt.
- e) Überregional eingesetzte Spieler (DBV-Turniere, Bundes- und Regionalligen) sollen eine Startberechtigung erhalten.
- f) Die zehn erstplatzierten Spieler/Paarungen der zum Meldeschluss gültigen BWBV-Rangliste gemäß § 12 sollen eine Startberechtigung erhalten.
- g) Weitere Startplätze können über Wildcards vergeben werden. Das Teilnehmerfeld ist derart zu beschränken, dass eine termingerechte und sinnvolle Durchführung der BWM gewährleistet ist. Das Teilnehmerfeld soll je Disziplin 32 Teilnehmer, im Einzel 64 Teilnehmer nicht überschreiten.
- h) Je Disziplin sind etwa ein Drittel, jedoch mindestens 4 und höchstens 16 der gemeldeten Teilnehmer zu setzen. Dabei sind die ersten 4 Setzplätze gemäß der angenommenen Spielstärke und nach bestem Wissen und Gewissen zu vergeben, alle weiteren Setzplätze unter Berücksichtigung der zum Meldeschluss gültigen BWBV-Rangliste gemäß § 12. Die Setzliste soll in Absprache mit dem Leistungssportbeauftragten und dem BWBV-Jugendwart aufgestellt werden. Es besteht für keinen Spieler ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden.
- i) Alle weiteren Teilnehmer werden zugelost. Bei der Auslosung soll darauf geachtet werden, dass Spieler desselben Vereins sowie startberechtigte Jugendspieler im ersten Spiel nicht aufeinandertreffen.



§ 35 Durchführungsbestimmungen

(1) Für die Abwicklung der BWM ist der jeweilige Ausrichter gemäß den Vereinbarungen im abgeschlossenen Ausrichtervertrag (Anhang 1.1 dieser SpO) verantwortlich, der u.a. folgende Punkte enthalten soll:

- a) Namentliche Nennung des Veranstalters BWBV,
Namentliche Nennung des Ausrichters sowie
Angabe einer verantwortlichen Bezugsperson mit Adresse, Telefon, Fax und E-Mail
- b) Veranstaltungsbezeichnung,
Veranstaltungsdatum und -beginn,
Veranstaltungsort mit Adresse
- c) Sporttechnische Anforderungen (u.a.):
 - ≥ 8 Standardspielfelder
 - Hallenhöhe ≥ 7 m
 - Spielfeldabstände seitlich $\geq 0,8$ m, sonst $\geq 1,5$ m
 - Spielfeldnummerierung
 - allgemein zugängliche Turnierübersicht (Turnierpläne, Zeitplan)
 - Maßnahmen bei Verletzungsfällen
- d) Endspielanforderungen (u.a.):
 - Schiedsrichter
 - Zähltafeln
 - Zuschauerplätze ≥ 100
- e) Rahmenanforderungen (u.a.):
 - Verpflegungsbetrieb
- f) Referee- und Schiedsrichterregelung
- g) Preisgeld- und Sachpreisregelung
- h) Erstellung eines Veranstaltungsberichtes
- i) Sporttechnische Wünsche (u.a.):
 - Spielfeldmatten
 - Schiedsrichterstühle
- j) Erwünschtes Rahmenprogramm (u.a.):
 - Hallenausschmückung
 - Badminton-Service
- k) Bereitstellung Sanitäter bzw. Physiotherapeut inklusive eines geeigneten Behandlungsraums. Der Ausrichter ist berechtigt, für den bereitgestellten Physiotherapeuten eine Meldegebühr gemäß Anhang 3 dieser SpO zu erheben.
- l) Gewährleistung allgemeingültiger thermischer, optischer, hygienischer, etc. Hallenanforderungen
- m) Anerkennung der SpO des BWBV,
Beachtung der allgemeinen Richtlinien (Anhang 1.3 dieser SpO) für die Ausrichtung von BWBV-Veranstaltungen

(2) Die spielleitende Stelle ist während des Wettkampfes der Turnierausschuss, dem der BWBV-Sportwart, der Referee und ein Vertreter des Ausrichters angehören. Der Turnierausschuss ist weisungsbefugt.

(3) Die antretenden Spieler tragen ihre Fahrt- und Nebenkosten sowie ihre Ballkosten. Der Ausrichter hat Spielbälle in ausreichender Menge zum Verkauf bereitzustellen.



§ 36 Qualifikation zur Südostdeutschen Meisterschaft / Deutschen Meisterschaft

(1) Die Halbfinalisten der BWM qualifizieren sich direkt für die Teilnahme an der Südostdeutschen Meisterschaft. Die weiteren Teilnehmerplätze vergibt der SpA in Abhängigkeit vom Meldeeingang und in Absprache mit dem Leistungssportbeauftragten und dem BWBV-Jugendwart.

Es sind die jeweiligen Teilnahmebestimmungen sowie Bestimmungen der SpO des DBV bzw. der Gruppe zu beachten.

Die Regelung gemäß § 34 Abs. (3) findet sinngemäß auch bei Meisterschaften des DBV bzw. der Gruppe Anwendung.

(2) Der BWBV gewährt Spielern, die ordnungsgemäß an Ranglistenturnieren und Meisterschaften des DBV bzw. der Gruppe teilgenommen haben, auf Antrag Zuschüsse gemäß § 12 Abs. (1) Finanzordnung unter Vorlage folgender Unterlagen bis spätestens 4 Wochen nach Turnierende beim SpA:

- a) Kopie der Meldung bzw. der Meldebestätigung
- b) Quittung der Startgebühren
- c) Ergebnismeldung

§ 37 Zweck, Teilnahmeberechtigung der Altersklasse

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison werden in jeder Altersklasse gemäß § 9 Abs. (1) Nr. h)-q) für jede Disziplin die besten Spieler Baden-Württembergs bei der Baden-Württembergischen Meisterschaft der Altersklasse (BWM AK) ermittelt. Die jeweiligen Sieger erhalten den Titel "Baden-Württembergischer AK-Meister".

(2) Teilnahmeberechtigt an der BWM AK sind alle fristgerecht gemeldeten Spieler gemäß § 33 Abs. (2) und § 9 Abs. (1) Nr. h)-q).

§ 38 Wettkampfbestimmungen der Altersklasse

(1) Für die Baden-Württembergische Meisterschaft der Altersklasse finden die Regelungen gemäß § 34 - § 36 in vergleichbarer Form Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind. Dabei ist der BWBV-Sportwart sinngemäß durch den BWBV-AK-Wart zu ersetzen. Die verbindliche Spielermeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wettkampftermin auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular an den BWBV-AK-Wart zu erfolgen.

(2) Der SpA legt die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV und in Absprache mit dem BWBV-AK-Wart fest und veröffentlicht diese rechtzeitig im amtlichen Organ des BWBV. Des Weiteren veröffentlicht der BWBV-AK-Wart rechtzeitig eine Ausschreibung unter Angabe der Meldebestimmungen (Meldegebühren nach Anhang 3 dieser SpO), des Spielortes, der Startzeiten im amtlichen Organ des BWBV.

(3) Der BWBV-AK-Wart erstellt innerhalb von 10 Tagen nach Meldeschluss einen Turnierplan unter Berücksichtigung folgender Regularien:

- a) Die BWM AK wird im Einfach-K.O.-System ausgetragen. Die Verlierer der Halbfinalspiele belegen gemeinsam Platz 3. Gehen in einer Altersklasse nicht genügend Meldungen ein, so kann der BWBV-AK-Wart Gruppenspiele festlegen oder die gemeldeten Teilnehmer dieser Altersklasse in der nächstjüngeren Altersklasse starten lassen. Lassen Teilnehmerfeld und Durchführung dies zu, so kann der BWBV-AK-Wart abweichende Spielsysteme anwenden.
- b) Die Halbfinalisten des Vorjahres sind startberechtigt.



- c) Überregional eingesetzte Spieler (DBV-Turniere, Bundes- und Regionalligen) sollen eine Startberechtigung erhalten.
- d) Die zehn erstplatzierten Spieler/Paarungen der zum Meldeschluss gültigen BWBV-Rangliste gemäß § 12 sollen eine Startberechtigung erhalten.
- e) Das Teilnehmerfeld ist derart zu beschränken, dass eine termingerechte und sinnvolle Durchführung der BWM AK gewährleistet ist.
- f) Je Altersklasse und Disziplin ist ein angemessener Teil der gemeldeten Teilnehmer gemäß ihrer angenommenen Spielstärke und nach bestem Wissen und Gewissen zu setzen. Die Setzliste soll in Absprache mit dem BWBV-Sportwart aufgestellt werden. Es besteht für keinen Spieler ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden.
- g) Alle weiteren Teilnehmer werden zugelost. Bei der Auslosung soll darauf geachtet werden, dass Spieler desselben Vereins im ersten Spiel nicht aufeinandertreffen.

(4) Für die Abwicklung der BWM AK ist der jeweilige Ausrichter gemäß den Vereinbarungen im abgeschlossenen Ausrichtervertrag (Anhang 1.1 dieser SpO) verantwortlich, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Vereinbarungen gemäß § 35 Abs. (1) Nr. a)-c), e)-h), j), l)-m).

§ 39 Zweck, Teilnahmeberechtigung der Junioren

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison können für jede Disziplin die besten Spieler Baden-Württembergs bei der Baden-Württembergischen Meisterschaft der Junioren (BWM Junioren) ermittelt werden. Die jeweiligen Sieger erhalten den Titel "Baden-Württembergischer Junioren-Meister".

(2) Teilnahmeberechtigt an der BWM Junioren sind alle fristgerecht gemeldeten Spieler gemäß § 33 Abs. (2) und § 9 Abs. (1) Nr. a)-f).

§ 40 Wettkampfbestimmungen der Junioren

(1) Für die Baden-Württembergische Meisterschaft der Junioren finden die Regelungen gemäß § 34 - § 36 in vergleichbarer Form Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind. Die verbindliche Spielermeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wettkampftermin auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular an den BWBV-Sportwart zu erfolgen.

(2) Der BWBV-Sportwart erstellt innerhalb von 10 Tagen nach Meldeschluss einen Turnierplan unter Berücksichtigung folgender Regularien:

- a) Die BWM wird im Einfach-K.O.-System ausgetragen. Die Verlierer der Halbfinalspiele belegen gemeinsam Platz 3. Gehen in einer Disziplin nicht genügend Meldungen ein, so kann der BWBV-Sportwart Gruppenspiele festlegen.
- b) Die Halbfinalisten des Vorjahres sind startberechtigt.
- c) Zwölf vom BWBV-Jugendwart nominierte, jugendliche Spieler des Leistungskaders sind startberechtigt.
- d) Überregional eingesetzte Spieler (DBV-Turniere, Bundes- und Regionalligen) sollen eine Startberechtigung erhalten.
- e) Die zehn erstplatzierten Spieler/Paarungen der zum Meldeschluss gültigen BWBV-Rangliste gemäß § 12 sollen eine Startberechtigung erhalten.
- f) Das Teilnehmerfeld ist derart zu beschränken, dass eine termingerechte und sinnvolle Durchführung der BWM Junioren gewährleistet ist. Das Teilnehmerfeld soll je Disziplin 32 Teilnehmer, im Einzel 64 Teilnehmer nicht überschreiten.



- g) Je Disziplin sind etwa ein Fünftel, jedoch mindestens 2 und höchstens 8 der gemeldeten Teilnehmer gemäß ihrer angenommenen Spielstärke und nach bestem Wissen und Gewissen zu setzen. Die Setzliste soll in Absprache mit dem Leistungssportbeauftragten und dem BWBV-Jugendwart aufgestellt werden. Es besteht für keinen Spieler ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden.
- h) Alle weiteren Teilnehmer werden zugelost. Bei der Auslosung soll darauf geachtet werden, dass Spieler desselben Vereins sowie startberechtigte Jugendspieler im ersten Spiel nicht aufeinandertreffen.

(3) Für die Abwicklung der BWM Junioren ist der jeweilige Ausrichter gemäß den Vereinbarungen im abgeschlossenen Ausrichtervertrag (Anhang 1.1 dieser SpO) verantwortlich, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Vereinbarungen gemäß § 35 Abs. (1) Nr. a)-m).

VIII. BEZIRKSMEISTERSCHAFT

§ 41 Zweck, Teilnahmeberechtigung

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison werden für jede Disziplin die besten Spieler der Bezirke bei den Bezirksmeisterschaften ermittelt. Die Sieger einer jeden Disziplin erhalten den Titel "Bezirksmeister".

(2) Teilnahmeberechtigt an den Bezirksmeisterschaften sind alle fristgerecht gemeldeten Spieler gemäß § 7.

Eine Spielerlaubnis ist zur Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften grundsätzlich erforderlich. Der jeweils zuständige Bezirkssportwart kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der gemeldete Spieler nachweislich über eine gültige Spielerlaubnis im Ausland verfügt, Mitglied eines dem BWBV angeschlossenen Vereins ist und seine zuletzt gültige deutsche Spielerlaubnis auf einen dem BWBV angeschlossenen Verein ausgestellt war.

§ 42 Wettkampfbestimmungen

(1) Für die Bezirksmeisterschaften finden die Regelungen gemäß § 34 - § 35 in vergleichbarer Form Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind. Dabei ist der BWBV-Sportwart sinngemäß durch den jeweils zuständigen Bezirkssportwart zu ersetzen. Die verbindliche Spielermeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wettkampftermin auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular an den jeweils zuständigen Bezirkssportwart zu erfolgen.

(2) Der SpA legt die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV fest und veröffentlicht diese rechtzeitig im amtlichen Organ des BWBV. Des Weiteren veröffentlichen die Bezirkssportwarte oder deren Vertreter rechtzeitig eine Ausschreibung unter Angabe der Meldebestimmungen (Meldegebühren nach Anhang 3 dieser SpO), des Spielortes, der Startzeiten im amtlichen Organ des BWBV.

(3) Der jeweils zuständige Bezirkssportwart oder dessen Vertreter erstellt innerhalb von 10 Tagen nach Meldeschluss einen Turnierplan unter Berücksichtigung folgender Regularien:

- a) Die Bezirksmeisterschaft wird im Einfach-K.O.-System ausgetragen. Die Verlierer der Halbfinalspiele belegen gemeinsam Platz 3. Gehen in einer Disziplin nicht genügend Meldungen ein, so kann der Bezirkssportwart oder dessen Vertreter Gruppenspiele festlegen.
- b) Die Halbfinalisten des Vorjahres sind startberechtigt.
- c) Vier vom Bezirksjugendwart nominierte, jugendliche Spieler sind startberechtigt.



- d) Überregional eingesetzte Spieler (DBV-Turniere, Bundes- und Regionalligen) sollen eine Startberechtigung erhalten.
- e) Die jeweils zehn erstplatzierten Spieler/Paarungen des jeweiligen Bezirkes der zum Meldeschluss gültigen BWBV-Rangliste bzw. Bezirks-Rangliste gemäß § 12 sollen eine Startberechtigung erhalten.
- f) Sollen in Doppeldisziplinen Spieler unterschiedlicher Vereine gemeinsam antreten, so muss wenigstens einer der Spieler über die Spielerlaubnis für einen dem jeweiligen Bezirk zugeordneten Verein verfügen. Darüber hinaus sind Spieler von nicht dem jeweiligen Bezirk zugeordneten Vereinen nicht startberechtigt.
- g) Das Teilnehmerfeld ist derart zu beschränken, dass eine termingerechte und sinnvolle Durchführung der Bezirksmeisterschaften gewährleistet ist. Das Teilnehmerfeld soll je Disziplin 32 Teilnehmer, im Einzel 64 Teilnehmer nicht überschreiten.
- h) Je Disziplin sind etwa ein Drittel, jedoch mindestens 4 und höchstens 16 der gemeldeten Teilnehmer zu setzen. Dabei sind die ersten 4 Setzplätze gemäß der angenommenen Spielstärke und nach bestem Wissen und Gewissen zu vergeben, alle weiteren Setzplätze unter Berücksichtigung der zum Meldeschluss gültigen Ranglisten zuerst des BWBV und nachfolgend des Bezirkes gemäß § 12. Die Setzliste soll in Absprache mit dem jeweils zuständigen Bezirksjugendwart aufgestellt werden. Es besteht für keinen Spieler ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden.
- i) Alle weiteren Teilnehmer werden zugelost. Bei der Auslosung soll darauf geachtet werden, dass Spieler desselben Vereins sowie startberechtigte Jugendspieler im ersten Spiel nicht aufeinandertreffen.

(4) Für die Abwicklung der Bezirksmeisterschaften ist der jeweilige Ausrichter gemäß den Vereinbarungen im abgeschlossenen Ausrichtervertrag (Anhang 1.1 dieser SpO) verantwortlich, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Vereinbarungen gemäß § 35 Abs. (1) Nr. a)-c), e)-h), l)-m).

§ 43 Qualifikation zur Baden-Württembergischen Meisterschaft

(1) Der jeweils zuständige Bezirkssportwart erstellt anhand der eingegangenen Meldungen eine Nominierungsliste des jeweiligen Bezirkes. Die ersten vier Listenplätze qualifizieren sich direkt für die Teilnahme an der BWM. Sie sind vorzugsweise durch die Halbfinalisten der Bezirksmeisterschaften des jeweiligen Bezirkes zu belegen. Aus der Nominierungsliste muss hervorgehen, an welche weiteren Spieler/Paarungen Nominierungsplätze übergehen, wenn Vorgenannte andere Qualifikationskriterien gemäß § 34 Abs. (5) erfüllen. Wurden keine Bezirksmeisterschaften des jeweiligen Bezirkes ausgetragen oder haben Gemeldete an diesen nicht teilgenommen, werden sie i.d.R. der Nominierungsliste z.B. entsprechend ihrer Position der gültigen Ranglisten zuerst des BWBV und nachfolgend des Bezirkes gemäß § 12 oder ihrer Lizenzzugehörigkeit hintenangestellt.



IX. RANGLISTENTURNIERE, WERTUNGSTURNIERE

§ 44 Zweck, Teilnahmeberechtigung Ranglistenturniere

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison werden für jede Disziplin Ranglistenturniere zur Förderung des Leistungsstandes durchgeführt. Die Ergebnisse dienen einer Leistungsbewertung in einer Rangliste gemäß § 12.

(2) Es werden Ranglistenturniere in den Spielklassen gemäß § 12 durchgeführt.

(3) Teilnahmeberechtigt an den Ranglistenturnieren sind alle fristgerecht gemeldeten Spieler gemäß § 7.

§ 45 Wettkampfbestimmungen Ranglistenturniere

(1) Für die Ranglistenturniere finden die Regelungen gemäß § 34 - § 35 in vergleichbarer Form Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind. Dabei ist der BWBV-Sportwart sinngemäß durch die jeweils zuständigen Bezirkssportwarte oder deren Vertreter zu ersetzen.

(2) Der SpA legt die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem Rahmenterminplan des DBV fest und veröffentlicht diese rechtzeitig im amtlichen Organ des BWBV. Des Weiteren veröffentlichen die Bezirkssportwarte oder deren Vertreter rechtzeitig eine Ausschreibung unter Angabe der Spielklassen, der Meldebestimmungen (Meldegebühren nach Anhang 3 dieser SpO), des Spielortes, der Startzeiten im amtlichen Organ des BWBV.

(3) Der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter erstellt vor Turnierbeginn einen Turnierplan unter Berücksichtigung folgender Regularien:

- a) Die Ranglistenturniere oberhalb Bezirksebene werden im Spielsystem gemäß Festlegung durch den SpA ausgetragen, die Ranglistenturniere auf Bezirksebene werden im Spielsystem gemäß Festlegung durch den Bezirk ausgetragen. Gehen in einer Disziplin nicht genügend Meldungen ein, so kann der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter Gruppenspiele festlegen.
- b) Sollen in Doppeldisziplinen Spieler unterschiedlicher Vereine gemeinsam antreten, so soll wenigstens einer der Spieler über die Spielerlaubnis für einen dem jeweiligen Bezirk zugeordneten Verein verfügen. Darüber hinaus sollen Spieler von nicht dem jeweiligen Bezirk zugeordneten Vereinen keine Startberechtigung erhalten. Startberechtigungen für bezirksfremde Spieler sind zulässig, wenn dem jeweiligen Spieler von beiden betreffenden Bezirkssportwarten die Genehmigung erteilt wird.
- c) Die Setzliste für Ranglistenturniere oberhalb Bezirksebene ist unter Berücksichtigung der zum Meldeschluss gültigen BWBV-Rangliste gemäß § 12 aufzustellen. Bei Ranglistenturnieren auf Bezirksebene sind die ersten 4 Setzplätze gemäß der angenommenen Spielstärke und nach bestem Wissen und Gewissen zu vergeben, alle weiteren Setzplätze unter Berücksichtigung der zum Meldeschluss gültigen Rangliste des Bezirkes gemäß § 12.
Dabei soll darauf geachtet werden, dass Spieler desselben Vereins im ersten Spiel nicht aufeinandertreffen. Es besteht für keinen Spieler ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden.

(4) Über die Zulassung von Spielern zu einzelnen Spielklassen entscheidet der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter, sofern dies nicht über die BWBV-Rangliste bzw. Bezirks-Rangliste gemäß § 12 festgelegt ist. Gehen in einer Spielklasse nicht genügend Meldungen ein, so kann der jeweils zuständige Sportwart oder dessen Vertreter Spielklassen zusammenlegen.



(5) Zu den Ranglistenturnieren ist eine Anmeldung der anwesenden Spieler spätestens 30 Minuten vor Turnierbeginn erforderlich, sofern nicht in der Turnierausschreibung abweichend geregelt. Nicht rechtzeitig angemeldete Spieler müssen im Turnierplan nicht berücksichtigt werden.

(6) Für die Abwicklung der Ranglistenturniere ist der jeweilige Ausrichter gemäß den Vereinbarungen im abgeschlossenen Ausrichtervertrag (Anhang 1.1 dieser SpO) verantwortlich, der folgende Punkte enthalten soll:

- a) Vereinbarungen gemäß § 35 Abs. (1) Nr. a)-b), g)-h), l)-m).
- b) Sporttechnische Anforderungen (u.a.):
 - ≥ 6 Standardspielfelder
 - Spielfeldabstände seitlich $\geq 0,5$ m, sonst $\geq 1,0$ m
 - Spielfeldnummerierung
 - allgemein zugängliche Turnierübersicht (Turnierpläne, Zeitplan)
 - Maßnahmen bei Verletzungsfällen

§ 46 Zweck, Teilnahmeberechtigung Wertungsturniere

(1) Im Laufe einer jeden Spielsaison können Wertungsturniere gemäß § 11 Abs. (3) durchgeführt werden. Die Ergebnisse dienen der zusätzlichen Leistungsbewertung in einer Rangliste gemäß § 12.

(2) Teilnahmeberechtigt in den Wertungsklassen der Wertungsturniere sind nur Spieler, welche im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis (Passnummer) sind.

§ 47 Wettkampfbestimmungen Wertungsturniere

(1) Die Veranstalter von Wertungsturnieren legen die Wettkampftermine in Abstimmung mit dem SpA unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans des BWBV fest. § 10 bleibt unberührt.

Für die Veröffentlichung der Ausschreibung, der Meldebestimmungen, des Spielortes, der Startzeiten sowie weiterer individueller Regelungen ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Der Turnierplan obliegt der Verantwortung des Veranstalters.

(2) Für die Abwicklung der Wertungsturniere ist der jeweilige Veranstalter gemäß den Vereinbarungen nach § 11 Abs. (3) verantwortlich. Der Turnierausschuss wird vom Veranstalter gestellt. § 35 Abs. (3) behält seine Gültigkeit sofern nicht abweichend geregelt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Schlussbestimmungen

(1) Diese SpO sowie deren Anlagen wurde durch Beschluss des BWBV-Präsidiums am 11.08.2025 verabschiedet und tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



XI. ANHÄNGE ZUR SPIELORDNUNG

Anhang 1.1 Ausrichterformular zu Veranstaltungen des BWBV (BWBV-Formular 3.01)

¶ Vertragsformular-zum¶

¶ Ausrichtervertrag-SpO-Anhang-1.1¶



¶ Bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen und in zweifacher Ausfertigung einsenden!¶

1. Veranstaltung	☐	☐
	Bezeichnung des Turniers	Datum
2. Ausrichter	☐	☐
	Verein	
	☐	☐
	Name, Anschrift	Tel./Fax/Email
3. Austragungsort	☐	☐
	Hallenbezeichnung	Anzahl der Spieelfelder
	☐	
	Genaue Anschrift	
	☐	
	Tel. der Halle bzw. Handy-Nr. eines Turnierhelfers	
4. Beginn/Ende	☐	☐
	Beginn	Ende
5. Quartiere	☐	☐
	☐	☐
	Kontaktanschrift	Tel./Fax/Email
6. Referee	☐	☐
	Vor- und Zuname	
7. Sanitäter/Physiotherapeut	☐	☐
	vorhanden / nicht vorhanden	
8. Sonstiges	☐	☐

¶ Vertragsbedingungen¶

1. Dieses Vertragsformular dient zur Bewerbung und Vergabe von RL-Turnieren und Meisterschaften im Bereich des BWBV.
2. Der Bewerber erkennt mit Unterzeichnung die Vertragsbedingungen des Ausrichtervertrages und der Richtlinien der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Spielordnung des BWBV.
3. Die Bewerbung ist unterschrieben an den BWBV-Sportwart (BWBV-Meisterschaften und BWBV-Wertungsturniere) bzw. den Bezirks-sportwart (Bez.-RL-T- und Bez.-MS-) zu richten. Für jedes Turnier ist ein separates Formular einzurichten.
4. Mit Unterzeichnung des BWBV-SpWBez.-SpW gilt der Vertrag als rechtsgültig geschlossen. Er wird dem Bewerber unterschrieben zurückgesandt. Es erfolgt keine weitere Benachrichtigung.
5. Die Vermarktung des Turniers obliegt dem BWBV und kann in Einzelfällen an den Ausrichter vergeben werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

¶ Datum → Unterschrift-Ausrichter → Unterschrift-Veranstalter ¶

Formular 3.01 – Ausrichtervertrag 08/2025



Anhang 1.2 Ausrichtervertrag für Veranstaltungen des BWBV

Zwischen dem Baden-Württembergischen Badminton Verband e.V. (BWBV), im folgenden "Veranstalter" genannt, und einem seiner Mitgliedsvereine, im folgenden "Ausrichter" genannt, wird zwecks Ausrichtung einer Veranstaltung, die im Vertragsformular genau beschrieben ist, der folgende Ausrichtervertrag geschlossen:

(1) Der BWBV ist Veranstalter, Ausrichter ist der Mitgliedsverein, im Vertragsformular namentlich benannt. Diese Rechtsstellung ist auf allen Plakaten, Programmzeitschriften, Briefbögen usw. des Ausrichters einzudrucken, soweit diese hergestellt werden.

(2) Die Werbung obliegt dem Ausrichter.

(3)

- a) Der Veranstalter stellt den Turnierausschuss.
- b) Die Turnierdurchführung übernimmt der Ausrichter. Hierzu sind mindestens 3 Personen für die gesamte Zeit zu stellen.
- c) Der Schiedsrichter bei RLT, Bezirksmeisterschaften und Baden-Württembergischen Meisterschaften der Altersklasse bzw. der Junioren ist durch den Ausrichter zu stellen. Die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung sind zu beachten. Die Baden-Württembergische Meisterschaft der Senioren ist in einem Sondervertrag geregelt.

(4) Alle durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter, mit Ausnahme Abs. (3a). Dazu gehört auch die evtl. Beschaffung von Ehrenpreisen, die Durchführung eines Festes, o.ä.

(5) Der Veranstalter behält sich vor, die Aufgaben des Turnierausschusses auf den Ausrichter zu übertragen. In diesem Fall entfällt Abs. (3a) dieses Vertrages.

(6) Der Ausrichter ist verpflichtet, für Platz 1 bis 3 Urkunden auszustellen sowie angemessene Sachpreise oder Preisgelder zu stellen. Diese müssen mindestens 30% der Meldegebühren umfassen. Weitergehende Regelungen für die Baden-Württembergischen Meisterschaften werden in einem Sondervertrag geregelt.

(7) Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, welches mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist. Der Ausrichter hat dem Veranstalter spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 20 Frei- oder Ehrenkarten zur freien Verfügung zu stellen, soweit ein Eintrittsgeld erhoben wird.

(8) Der Ausrichter hat für Verletzungsfälle in der Halle einen Erste-Hilfe-Kasten für Sportverletzungen (mit Kältepacks o.ä. - kein Eisspray) sowie eine Wegbeschreibung zum nächstgelegenen Krankenhaus vorzuhalten.

(9) Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers einen Kantinenbetrieb zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen.

(10) Der Ausrichter ist verpflichtet, einen Veranstaltungsbericht (Platzierungen 1 bis 3, Besonderheiten) zu erstellen und diesen innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende bzw. nach Maßgabe des zuständigen Pressewartes des BWBV an diesen zu übersenden. Liegt der Veranstaltungsbericht nicht innerhalb der vorgenannten Frist vor, so wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,- € erhoben.

(11) Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum angegebenen Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages und den unter Abs. (10) aufgeführten Ergänzungsverträgen und Richtlinien auszurichten.



(12) Tritt der Ausrichter von diesem Vertrag zurück, so sind dem Veranstalter die entstehenden Kosten (Anmieten einer Sporthalle, Tagegeld, etc.), mindestens jedoch 50,- € zur Durchführung der Veranstaltung an einem anderen Ort zu erstatten. Die Gebühr von 50,- € wird auch dann fällig, wenn die Veranstaltung - gleich aus welchem Grunde - nach Rückgabe durch den Ausrichter vom Veranstalter nicht mehr durchgeführt wird.

(13) Stellt der Ausrichter das von ihm nach diesem Vertrag und den dazu gehörenden Ergänzungsverträgen und Richtlinien vorgeschriebene Personal nicht zur Verfügung ist der Veranstalter berechtigt, Ausfallgebühren in Höhe von 25,- € je fehlender Person und Tag in Rechnung zu stellen. Der Ausrichter erkennt die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung an.

(14) Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung.



Anhang 1.3 Richtlinien für die Übernahme der Ausrichtung von Veranstaltungen des BWBV

Die Ausschreibung der Veranstaltung sowie die Auslosung bzw. das Setzen der Spieler in den einzelnen Disziplinen erfolgt durch den SpA. Dem Ausrichter obliegt die gesamte Organisation der Veranstaltung. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Ausrichter zu tragen.

Ferner sind die nachfolgenden Punkte bei der Ausrichtung einzuhalten:

(1) Die Sportstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.

(2) Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen teilnehmenden Spielern, sowie für je 5 Spieler einem Betreuer kostenlos Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.

(3) Der Ausrichter hat getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschmöglichkeiten für die 1,5-fache Anzahl der zu erwartenden teilnehmenden Spieler bereitzustellen.

(4) Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände - soweit welche vorhanden sind - müssen an der Seite der Spielfelder liegen und sind gegen evtl. Lichteinwirkungen (z.B. Sonne, usw.) abzudunkeln.

(5) Eine Beheizung der Halle auf wenigstens 18 Grad muss ohne behinderndes Warmluftgebläse gewährleistet werden können.

(6) Die Hallenhöhe muss wenigstens 7 m betragen. Bis zu dieser Höhe sollen keine Hindernisse wie z.B. Sportgeräte, Beleuchtungskörper und andere Gegenstände über den Spielfeldern hängen.

(7) Die Spielfläche muss so groß sein, dass 8 Standardspielfelder nach den Vorschriften der anerkannten Badminton-Spielregeln markiert werden können. Der Abstand zwischen der Grundlinie und der nächstgelegenen Wand oder einem anderen Spielfeld soll 1,50 m und der Abstand zwischen den Seitenlinien zweier Spielfelder bzw. einem Spielfeld und einer Wand 1,00 m betragen. Der Fußboden muss fehlerfrei und rutschfest und die Spielfeldmarkierungen deutlich erkennbar sein. Markierungen anderer Art - soweit sie störend wirken - sind auszuschalten (mit fußbodenfarbenen Klebestreifen abzudecken).

(8) Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass für die Inhaber von Ehrenkarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.

(9) Technische Ausstattung:

- a) Lautsprecheranlage, möglichst bis in die Umkleide- und Duschräume
- b) Spielstandsanzeige für die Endspiele
- c) Spielfeldnummerierungen
- d) Turnierübersicht für Zuschauer und Teilnehmer an einem für alle gut erreichbaren Platz
- e) Schiedsrichterzetteln und Schreibgeräte in ausreichendem Maße
- f) Bereithaltung einer ausreichenden Anzahl Federbälle

(10) Personelle Besetzung:

Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, die Veranstaltung von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Der Ausrichter hat zur Durchführung der Veranstaltung so viele geeignete Kräfte auf eigene Kosten zu stellen, dass eine reibungslose Abwicklung gewährleistet ist und keine Verzögerung des Ablaufs entsteht.

Dazu zählen u.a.:



- a) ein geprüfter Oberschiedsrichter bei Wertungsturnieren, RLT, Bezirksmeisterschaften, mit dem Befähigungsnachweis zum Einsatz für höhere Aufgaben bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- b) geprüfte Schiedsrichter für Endspiele
- c) ein Ansager für den Ablauf der Spiele
- d) eine Verbindungsperson für Quartierfragen

(11) Der Ausrichter ist berechtigt, von allen Spielern die in der Ausschreibung angegebene Meldegebühr zu erheben.

(12) Gemeldete, aber nicht angetretene Spieler sind mit Namen, Verein und evtl. Abmeldedatum dem zuständigen SpW oder dessen Vertreter zu melden.



Anhang 2 Anforderungen an Veranstalter von Wertungsturnieren

Bewirbt sich ein Verein um die Ernennung seiner privaten Veranstaltung zu einem Wertungsturnier, so sind dem BWBV gegenüber folgende Kriterien zu erfüllen:

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich schriftlich gegenüber dem BWBV, die in diesem Anhang aufgelisteten Kriterien zu erfüllen. Darüber hinaus erkennt er die SpO des BWBV sowie die allgemeinen Richtlinien (Anhang 1.3 dieser SpO) für die Ausrichtung von BWBV-Veranstaltungen an.

(2) Tritt der Veranstalter eines ernannten Wertungsturniers von seiner Verpflichtungserklärung zurück, so verliert er damit automatisch den Status seiner Veranstaltung als Wertungsturnier. Ein bereits vereinbarter Austragungstermin unterliegt dabei auch weiterhin dem Termenschutz eines Wertungsturniers, so dass der von der Verpflichtungserklärung zurückgetretene Veranstalter diesen Termin für die Austragung einer nicht zum Wertungsturnier ernannten privaten Veranstaltung nicht nutzen kann.

(3) Analog zu den Durchführungsbestimmungen § 35 Abs. (1) SpO sind vom Veranstalter eines Wertungsturniers für die Wertungsklassen folgende Punkte zu erfüllen:

- a) Sporttechnische Anforderungen (u.a.):
 - ≥ 8 Standardspielfelder
 - Hallenhöhe ≥ 7 m
 - Spielfeldabstände seitlich $\geq 0,5$ m, sonst $\geq 1,0$ m
 - Spielfeldnummerierung
 - allgemein zugängliche Turnierübersicht (Turnierpläne, Zeitpläne)
 - Maßnahmen bei Verletzungsfällen
- b) Personelle Anforderungen (u.a.):
 - Turnierleitung
 - Referee
- c) Endspieranforderungen (u.a.):
 - Schiedsrichter (der Referee soll nicht als Schiedsrichter fungieren)
 - Zähltafel
 - Zuschauerplätze
- d) Rahmenanforderungen (u.a.):
 - Verpflegungsbetrieb
- e) Preisgeld- und Sachpreisregelung (u.a.):
 - Mindestpreisgeldausschüttung 350,- €
(es ist auf eine angemessene Preisgeldaufteilung zu achten)
- f) Informationspflicht (u.a.):
 - Benachrichtigung des BWBV-Ranglistenbeauftragten über das Turnierergebnis innerhalb von 7 Tagen nach Veranstaltungsende (Bei Zuwiderhandlung wird der Veranstalter mit einer Ordnungsgebühr von 50,-€ belegt)
 - Erstellung eines Veranstaltungsberichtes
 - Bei Aufforderung durch den SpA des BWBV ist diesem ein vom Referee bestätigter Spielplan zugänglich zu machen
- g) Erwünschtes Rahmenprogramm (u.a.):
 - Badminton-Service
 - Bereitstellung Sanitäter bzw. Physiotherapeut inklusive eines geeigneten Behandlungsraums
- h) Gewährleistung allgemeingültiger thermischer, optischer, hygienischer, etc. Hallenanforderungen

(4) Die Wertungsklasse eines Wertungsturniers ist grundsätzlich meldeoffen. Das Teilnehmerfeld der Wertungsklasse kann zur termingerechten und sinnvollen Durchführung der Veranstaltung beschränkt werden, wenn neben der Wertungsklasse keine weitere Spielklasse ausgetragen wird.



(5) Die Platzierungen der Wertungsklasse sind wie folgt auszuspielen:

- Platz 1 – 4 jeder Platz
- Platz 5 – 8 mindestens jeder 2. Platz
- Platz 9 – 16 mindestens jeder 4. Platz
- Platz 17 – 64 mindestens jeder 8. Platz

Der Spielmodus zum Erreichen dieser Aufteilung obliegt dem Veranstalter.



Anhang 3 Meldegebühren / Sonstige Gebühren für Veranstaltungen des BWBV

Die in der vorangegangenen SpO aufgeführten Meldegebühren und Ordnungsgebühren sind wie folgt vom SpA festgelegt worden:

V. Mannschaftsmeisterschaft der Senioren

Meldegebühren gemäß § 7 Finanzordnung

VI. Mannschaftsmeisterschaft der Altersklasse

Meldegebühr je teilnehmender Mannschaft 25,00 €

Die Meldegebühr ist während der Bezirksspielrunde an den jeweils zuständigen AK-Wart zu entrichten. Dabei sind von diesem jeweils 10,- € der entrichteten Meldegebühr für die Ausrichtung der BWBV-Endausscheidung zu reservieren und vor der BWBV-Endausscheidung an den BWBV-AK-Wart zu übergeben.

Mit den jeweils entrichteten Meldegebühren sollen Preise und Auslagen zentraler Ausrichter entgolten werden. Einnahmen und Auslagen der jeweiligen Spielrunde des Bezirks bzw. BWBV sind vom jeweils zuständigen AK-Wart zu dokumentieren. Überschüsse sind nach Beendigung der Spielrunden mit dem BWBV abzurechnen.

VII. Baden-Württembergische Meisterschaft

Meldegebühr (Senioren/Altersklasse/Junioren), je Disziplin, je Spieler 8,00 €

Meldegebühr der Aktiven/Junioren, Physiotherapeut, je Spieler 3,00 - 4,00 €

Ordnungsgebühr (Senioren/Altersklasse/Junioren) bei nicht fristgerechter Meldung oder Nichteinhaltung sonstiger Meldebestimmungen, je Disziplin, je Spieler 2,00 €

VIII. Bezirksmeisterschaft

Meldegebühr je Disziplin, je Spieler 8,00 €

Ordnungsgebühr bei nicht fristgerechter Meldung oder Nichteinhaltung sonstiger Meldebestimmungen, je Disziplin, je Spieler 2,00 €

X. Ranglistenturniere, Wertungsturniere

Meldegebühr zum Ranglistenturnier je Disziplin, je Spieler 8,00 €

Ordnungsgebühr zum Ranglistenturnier bei nicht fristgerechter Meldung

oder Nichteinhaltung sonstiger Meldebestimmungen, je Disziplin, je Spieler 2,00 €

Meldegebühren zu Wertungsturnieren legt der jeweilige Veranstalter eigenverantwortlich fest

Die in der vorangegangenen SpO aufgeführten sonstigen Gebühren sind wie folgt festgelegt worden:

III. Spielerlaubnis

Ausstellungs-/Umschreibungsgebühr gemäß § 8 Finanzordnung

Eine Auflistung der in der vorangegangenen SpO aufgeführten Ordnungsgebühren ist auf einem Informationsblatt „Ordnungsgebühren“ zusammengefasst. Dieses Informationsblatt steht unter <http://www.bwbv.de> zum Download bereit bzw. kann als Datei (E-Mail, Diskette) oder Ausdruck bei der Geschäftsstelle des BWBV angefordert werden.



Anhang 4 **Vorgesehene Meldeformulare**

Die hier abgebildeten Meldeformulare stehen als Original unter <http://www.bwbv.de> zum Download bereit bzw. können als Datei (E-Mail, Diskette) oder Ausdruck bei der Geschäftsstelle des BWBV angefordert werden.



Formular 2: Mannschaftsmeldung (BWVB-Formular 3.03)

BWBV
Baden-Württembergischer
Badminton Verband e.V.

An:

**MANNSCHAFTS-
MELDUNG**

Verein
Verein: → Nr.:

Absender-/Ansprechpartner für Rückfragen
Name:
Straße:
Ort:
Tel.:
Fax:

Dieses Formular bis spätestens eine Woche nach Spieltag 8 der vorausgegangenen Spielsaison ausgefüllt an den zuständigen Bezirkssportwart bzw. an den BWVB-Sportwart schicken!

Anzahl Mannschaften:

→

Salon:

Mannschaft-Nr.	→	Gewünschte Kennziffer
1.	→	1a → 1b → 2a → 2b → 3a → 3b → 4a → 4b → 5a → 5b
2.	→	1a → 1b → 2a → 2b → 3a → 3b → 4a → 4b → 5a → 5b
3.	→	1a → 1b → 2a → 2b → 3a → 3b → 4a → 4b → 5a → 5b
4.	→	1a → 1b → 2a → 2b → 3a → 3b → 4a → 4b → 5a → 5b
5.	→	1a → 1b → 2a → 2b → 3a → 3b → 4a → 4b → 5a → 5b
6.	→	1a → 1b → 2a → 2b → 3a → 3b → 4a → 4b → 5a → 5b

Die Kennziffern 5a und 5b gelten nur bei 10er-Staffeln!

- ☐ Wir wünschen gleiche Kennziffern für alle Mannschaften
- ☐ Wir wollen unterschiedliche Kennziffern für unsere Mannschaften
-Bitte oben die Mannschaften geeignet markieren, die zusammenspielen sollen!

Ausfüllbeispiel:

1.	→	→	1a	→	1b	→	2a	→	2b	→	3a	→	3b	→	4a	→	4b	→	5a	→	5b
							gewünscht								geht auf keinen Fall						

ohne Kennzeichnung: möglich mit Spielverlegungen



Formular 3: Mannschaftsmeldung AK (BWBV-Formular 3.05)

Verein: _____

¶
Spielermeldung Saison 2____/____
für AK-Mannschaften gem. §107 SpO-BWBV
¶

BWBV
Baden-Württembergischer
Badminton Verband e.V.

Damen				bei-SGs: → Spielberechtigt bei-/a
Nr.	Name, Vorname	Paß-Nr.	Geburtsdatum	→ Mitglied bei-(Verein)
1:				
2:				
3:				
4:				
5:				
6:				
7:				
8:				
9:				
10:				
11:				
12:				
13:				
14:				

Herren				
Nr.	Name, Vorname	Paß-Nr.	Geburtsdatum	
1:				
2:				
3:				
4:				
5:				
6:				
7:				
8:				
9:				
10:				
11:				
12:				
13:				
14:				
15:				

Spielermeldung genehmigt: → → → → → → → (Bezirks-AK-Wart)

- ¶
a) Stammspieler der 1. Mannschaft: → Damen-Nr.: ____ + ____ → Herren-Nr.: ____ + ____ ¶
b) Stammspieler der 2. Mannschaft: → Damen-Nr.: ____ + ____ → Herren-Nr.: ____ + ____ ¶
c) Stammspieler der 3. Mannschaft: → Damen-Nr.: ____ + ____ → Herren-Nr.: ____ + ____ ¶

Bestätigung nach § 115 (1) Spielordnung:

O.a. Spieler ohne Spielerpass sind Mitglied im meldenden oder:

Dem in Spalte 5 angegebenen Verein:

Name/-Unterschrift AK-Vertreter/Verein:

¶

Formular 4: Spielverlegung (BWBV-Formular 4.03)



BWBV
Baden-Württembergischer
Badminton Verband e.V.

SPIELVERLEGUNG

• Dieses Formular in dreifacher Ausfertigung an den betroffenen Verein.
 • Dieser sendet alle Exemplare unterzeichnet an den zuständigen Staffelleiter, oder sendet ein Exemplar nicht unterzeichnet zurück.
 • Der Staffelleiter sendet den betreffenden Vereinen die seinerseits unterzeichneten Exemplare zu und hält ein Exemplar für sich zurück.

Die Spielverlegung wird erst mit der Unterzeichnung aller drei Parteien rechtsgültig.

Antragsteller

Verein: _____ → Nr.: _____

Spielverlegung

Ligabez.: _____

Spieltag-Nr.: _____

Absender

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel./Fax: _____

Vereinbarung auf eine Spielverlegung

Heimmannschaft: → _____
→ Verein, Mannschaft-Nr.

Gastmannschaft: → _____
→ Verein, Mannschaft-Nr.

ursprünglicher Termin: → _____
→ Spieltag, Datum, Uhrzeit

ursprünglicher Ort: → _____
→ Austragungsort

neuer Termin: → _____, oder alternativ: → _____
Nichtgewünschter Termin streichen! → Datum, Uhrzeit → Datum, Uhrzeit

neuer Ort: → _____
→ Austragungsort und -Anschrift

→ _____

→ _____

Datum, Unterschrift →

Antragsteller →

→ _____

Datum, Unterschrift →

betroffener Verein →

→ _____

Datum, Unterschrift →

Staffelleiter



Formular 5: Turniermeldung (BWVB-Formular 3.02)


BWVB
Baden-Württembergischer
Badminton Verband e.V.

An:

Hiermit werden nachfolgende Spieler(innen) zum o.g. Turnier verbindlich angemeldet. Verpflichtungen, die aus dieser Meldung resultieren, regelt die SpO.

TURNIERANMELDUNG

Verein
Verein: -> Nr.:

Turnier
Bezeichnung:
->
In: -> am:

Absender / Ansprechpartner für Rückfragen
Name:
Straße:
Ort:
Tel./Fax:

Lfd. Nr.	Name, Vorname (bei Doppeln beide Namen angeben!)	Spielberechtigung snummern	Disziplin	Geb.-datum*	Alters- klasse*
☐					
☐					
☐					
☐					
☐					
☐					
☐					
☐					

* - Sofern diese Angaben in der Ausschreibung gefordert werden.



Formular 6: Vertrag Spielgemeinschaft (BWBV-Formular 5.01)

Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft



¶

<http://www.bwbv.de>

Die Badmintonabteilung des TSV-Mustervereins, ¶

BWBV-Mitgliedsnummer 567, vertreten durch die Abteilungsleitung Hans Mustermann, Horst Musterhaft, Hilde Musterbeispiel, ¶

und ¶

die Badmintonabteilung des TV-Beispielhaft, ¶

BWBV-Mitgliedsnummer 678, vertreten durch Peter Beispielbedingt, Petra Zufällig, ¶

vereinbaren hiermit die Bildung einer Spielgemeinschaft. ¶

1 → Vertragsbestandteile BWBV-Mitgliedschaft ¶

§1 → Name der Spielgemeinschaft ¶

Der Name der Spielgemeinschaft lautet Spielgemeinschaft (SG) Musterverein/Beispielhaft. ¶

§2 → BWBV-Mitgliedschaft ¶

Die Spielgemeinschaft ist eine Interessengemeinschaft der beteiligten Vereine. Sie übernimmt weder Rechte noch Pflichten der BWBV-Mitglieder. ¶

Alle satzungs- und ordnungsgemäßen Rechte und Pflichten der BWBV-Mitglieder werden weiterhin von den beteiligten Vereinen wahrgenommen. Insbesondere gehören dazu die Kosten der Verbandsumlage lt. FO-§7(1), die damit zusammenhängende Stimmenzahl zum Verbandstag und den Bezirksversammlungen lt. Satzung-§18(1) sowie der damit zusammenhängende Bezug der amtlichen Organe des BWBV und DBV lt. Satzung-§33(2/3). ¶

Die Aufteilung der gemeldeten Mannschaften auf die beteiligten Vereine als Basis der Festlegung für Verbandsumlage, Stimmenzahl und Bezug der amtlichen Organe ist dem BWBV-jährlich auf dem Saisondatenblatt lt. Satzung-§12(h) bekannt zu geben. ¶

----- Seitenumbruch -----



Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft



II → Vertragsbestandteile BWVB-Spielbetrieb

§3 → Bildung und Dauer der Spielgemeinschaft

Die Spielgemeinschaft umfasst alle gemeldeten Mannschaften im Spielbetrieb der Senioren sowie sämtliche für die Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaft der Senioren teilnahmeberechtigten Spieler lt. SpO §15-§25, insbesondere gilt SpO §18(5).

Die Spielgemeinschaft wird für die Dauer von einem Jahr vereinbart und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung durch eine Vertragspartei jeweils um ein weiteres Jahr.

§4 → Ansprechperson(en) der Spielgemeinschaft

Ansprechpartner für den BWVB sind, soweit es den Spielbetrieb betrifft

- a) → der Spielleiter der SG-Musterverein/Beispielhaft,
Hans Mustermann, Musterstr. 123, 76543 Musterstadt
- b) → der stellvertretende Spielleiter der SG-Musterverein/Beispielhaft,
Peter Beispielbedingt, Beispielweg 321, 76534 Beispielheim

§5 → Rechnungsstelle der Spielgemeinschaft

Sämtliche aus der Teilnahme am Spielbetrieb resultierenden Kosten und Gebühren (z.B. Schiedsrichtergebühren, Ordnungsgebühren, etc.) rechnet der BWVB über die folgende Bankverbindung ab:

TV-Beispielhaft, → Volkssparkasse-Beispielheim
Konto: 12345678
BLZ: 87654321

Die Aufteilung und Weiterverrechnung der vom BWVB in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren obliegt einzig den beteiligten Vereinen der Spielgemeinschaft nach den u.a. vereinbarten Vertragsbestandteilen.

§6 → Anzahl Mannschaften, Spielorte, Vereinsrangliste

Sämtliche erforderlichen Angaben zur Teilnahme der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft der Senioren lt. SpO §15-§25 sind dem Spielausschuss BWVB jährlich und termingerecht (z.B. Anzahl Mannschaften 1 Woche nach SpT8, Spielorte bis 01.08., Vereinsrangliste bis 01.08.) bekannt zu geben.

----- Seitenumbruch -----



Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft



§7 → Auflösung der Spielgemeinschaft

Der vorliegende Vertrag sowie die darin angegebenen Vereinbarungen erlischt automatisch, sobald die Spielgemeinschaft keine Mannschaft zur Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft der Senioren meldet. Darüber hinaus kann die Spielgemeinschaft von einer Vertragspartei bis 3 Wochen vor dem letzten Spieltag zur jeweiligen neuen Saison gekündigt werden. Sie ist beim Vertragspartner und beim BWBV zu kündigen. Nachweisbare Kosten, die durch eine nicht fristgerechte Kündigung entstehen, trägt der Verursacher.

Für den Fall der Auflösung der Spielgemeinschaft gilt folgende Vereinbarung:
Soweit keine einvernehmliche Regelung entsprechend der aktuellen Spielstärke gefunden werden kann, wird die höchstspielende Mannschaft vom TSV-Musterverein übernommen, die zweite und dritte Mannschaft wird vom TV-Beispielhaft übernommen, die vierte Mannschaft wird vom TSV-Musterverein übernommen, alle weiteren Mannschaften werden im Wechsel TSV-Musterverein / TV-Beispielhaft aufgeteilt, beginnend mit dem TSV-Musterverein.

§8 → Genehmigung der Spielgemeinschaft, Änderungsangaben

Alleinige Kontaktstelle zur Genehmigung und Angabe von Änderungen der Vertragsbestandteile ist der Spielausschuss des BWBV. Er überprüft die Vertragsbestandteile und erteilt die Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft der Senioren.

Der Spielausschuss des BWBV ist jederzeit berechtigt, die Genehmigung zu versagen oder zu widerrufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn Vertragsbestandteile nicht eingehalten werden.

Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Weitergabe der genehmigten Vertragsbestandteile an die Geschäftsstelle, Passstelle und den Schiedsrichterausschuss des BWBV.

III → Vertragsbestandteile Spielgemeinschaft

§9 → Geltungsbereich der Spielgemeinschaft

Der Geltungsbereich dieser Spielgemeinschaft ist in §3 geregelt. Die Vertragsbestandteile zur Genehmigung einer Spielgemeinschaft für den Mannschaftsspielbetrieb der Jugend und Schüler sind dem Jugendausschuss BWBV gesondert vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

Auf Ranglistenturnieren und Meisterschaften meldet jeder Vertragspartner die ihm angehörigen Spielerinnen und Spieler separat und trägt die dabei entstehenden Kosten selbst.

-----Seitenumbruch-----



Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft



¶

§10 → Aufteilung und Weiterverrechnung der Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren für den Spielbetrieb, die vom BWVB in Rechnung gestellt werden, tragen die Vereine im Verhältnis 50% (TSV-Musterverein) und 50% (TV-Beispielhaft). Ordnungsstrafen (z.B. Schiedsrichter) werden dem Verursacher zugeordnet.

Die zusätzlichen Kosten für den Spielbetrieb (z.B. Bälle), tragen die Vereine im Verhältnis ihrer eingesetzten Stammspieler. Die jeweilige saisonbedingte Aufteilung ist im Anhang geregelt. Lassen sich Kosten eindeutig einem Verein zuordnen, übernimmt dieser die Kosten allein.

Die Kostenaufteilung ist bei Bedarf und im Einvernehmen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

•••••

•••••

Die unterzeichnenden Vorsitzenden/Präsidenten erklären, dass sie berechtigt sind, die oben genannten Vereine rechtsgeschäftlich zu vertreten und zu verpflichten.

Musterstadt, den 09.07.2005

TSV-Musterverein	→		→	TV-Beispielhaft	→		→
1. Vorsitzender/Präsident	→	Abt. Leiter Badminton	→	1. Vorsitzender/Präsident	→	Abt. Leiter Badminton	→
Dagobert Duck	→	Hans-Mustermann	→	Mickey-Mouse	→	Peter-Beispielbeding	→